

aus  
politik  
und  
zeit  
geschichte

beilage  
zur  
wochen  
zeitung  
das parlament

Friedrich-Christian Schroeder  
Rechtsstaat und  
„sozialistische Gesetzlichkeit“

Ingeborg Y. Wendt  
Indien und Japan

Erwachen aus Traditionalismus  
und konfuzianischer Erstarrung?

ISSN 0479-611 X

B 3/80

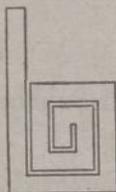
19. Januar 1980

Friedrich-Christian Schroeder, Dr. jur., geb. 1936 in Güstrow; Studium der Rechtswissenschaft und der Osteuropakunde in Bonn, Berlin und München; seit 1968 ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Ostrecht an der Universität Regensburg; seit 1973 wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Ostrecht München.

Veröffentlichungen u. a.: Das sowjetische Strafrecht de lege ferenda, Berlin 1958; Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, Herrenalb 1960; Der Täter hinter dem Täter, Berlin 1965; Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, München 1970; Grundsätze der Strafgesetzgebung, Staatsschutz- und Militärstrafrecht der UdSSR, Berlin 1975; Die Strafgesetzgebung in Deutschland, Tübingen 1972; zus. m. Maurach, Strafrecht. Besonderer Teil, Heidelberg-Karlsruhe 1977<sup>6</sup>; Wandlungen der sowjetischen Staatstheorie, München 1979.

Ingeborg Y. Wendt, Dr. phil.; Studium der Psychologie, Philosophie und Psychopathologie in Berlin und Tübingen; 1960—1963 Lehr- und Forschungstätigkeit an der Gakushuin-Universität in Tokio; 1964—1966 Mitarbeiterin am Hamburger Weltwirtschaftsarchiv; 1966—1969 Forschungsauftrag der DFG zum Thema „Japans Beitrag zur Lösung der internationalen Entwicklungsprobleme“; 1970—1978 Wiss. Mitarbeiterin an der FU Berlin; Gastvorlesungen in Japan; Übernahme eines Lehrstuhls an der Meiyō-Universität in Tokio; z. Zt. freie Forschungstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Veröffentlichungen u. a.: Zen, Japan und der Westen, München 1961; Die „unheimlichen“ Japaner, Stuttgart 1970; Japanische Dynamik und indische Stagnation, Darmstadt 1978; Tiefenpsychologie und Zen-Buddhismus: Kritische Überlegungen zu Systematik und Sinn des Vergleichs. Beitrag zur Enzyklopädie der Psychologie des XX. Jahrhunderts, Zürich 1979; Autozentrierte Entwicklung aus ethno-soziologischer Sicht, in: Verfassung und Recht in Übersee, Hamburg 1979, IV. Quartal.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung,  
Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn/Rhein.

Leitender Redakteur: Dr. Enno Bartels. Redaktionsmitglieder: Paul  
Lang, Dr. Gerd Renken, Dr. Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstr. 61—65, 5500 Trier, Tel. 0651/46171, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 12,60 vierteljährlich (einschließlich DM 0,77 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

## Rechtsstaat und „sozialistische Gesetzlichkeit“

Die politischen Systeme haben die Tendenz, bestimmte Leitprinzipien für die Gestaltung ihrer politischen und sozialen Verhältnisse herauszubilden. Zwei grundlegende, einander korrespondierende Leitprinzipien sind im Westen der „Rechtsstaat“, im Osten die „sozialistische Gesetzlichkeit“. Es handelt sich hierbei um Prinzipien, d. h. nicht um Abbilder der Wirklichkeit, sondern um Richtlinien, nach denen die Wirklichkeit ausgerichtet werden soll. Wenn dies auch nur mehr oder weniger gelingt, so können doch auch die kommunistisch regierten Staaten als Leitprinzipien nicht reine Propagandathesen aufstellen, sondern müssen den Realisierungsdruck der Leitprinzipien in Rechnung stellen und daher diese selbst ihren realen Zielen anpassen. Denn es ist ein großer Unterschied, ob bestimmte tatsächliche Vorgänge diesen Staaten als Verletzung fremder oder aber von ihnen selbst anerkannter Leitprinzipien, z. B. als Verletzungen der „sozialistischen Leitprinzipien“, entgegengehalten werden können. Der hier vorgenommene Vergleich der genannten Leitprinzipien liegt somit auf der Mitte zwischen einem Vergleich der rechtlichen Wirklichkeit und bloßer unverbindlicher Zielvorstellungen.

Verglichen werden z. B. nicht die in den beiden Systemen vorhandenen Grundrechte und erst recht nicht deren tatsächliche Gewährung, sondern die allgemeinere, aber wichtigere Frage, wieweit ihre Einschränkung schon von Rechts wegen zulässig ist.

Der folgende Vergleich will vor allem Tatsachen sprechen lassen. „Tatsachen“ sind im Rahmen eines Begriffsvergleichs Zitate derjenigen, die diese Begriffe prägen und verwenden. Die ausgiebige Wiedergabe von Zitaten aus der Literatur der kommunistisch regierten Staaten soll den Leser zugleich lehren, solche Texte mit ihren vielen — im Westen ungewohnten — Verschlüsselungen richtig zu lesen.

Schließlich ist der Vergleich insofern „dialektisch“, als er die Zwischenergebnisse immer wieder in Frage stellt. Der Leser kann daher nicht hoffen, mit knappen und bequemen Leitsätzen davonzukommen. Dies ist indessen nur ein Spiegelbild der gegenwärtigen politischen Lage in der Sowjetunion, die sich immer mehr differenziert und damit einer schablonenhaften Wertung entzieht.

### I. Die „sozialistische Gesetzlichkeit“

#### Die sowjetische Verfassung von 1977

Am 7. November 1977, dem sechzigsten Jahrestag der Oktoberrevolution, hat die Sowjetunion die schon seit längerem erwartete neue Verfassung erlassen, die an die Stelle der sogenannten Stalin-Verfassung von 1936 getreten ist. Die neue Verfassung ist nicht nur mit 174 Artikeln erheblich länger als ihre Vorgängerin, die 146 Artikel aufwies, sondern enthält auch zahlreiche sachliche Änderungen. Mit am meisten Aufsehen erregt hat im Westen der neue Artikel 4 dieser Verfassung. Er lautet:

„Der sowjetische Staat und alle seine Organe handeln auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit; sie gewährleisten den Schutz

der Rechtsordnung, der Interessen der Gesellschaft sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Amtsträger sind verpflichtet, die Verfassung der UdSSR und die sowjetischen Gesetze einzuhalten.“

Diese Sätze klingen zweifellos eindrucksvoll. Wenn der Staat und alle seine Organe verpflichtet werden, die Verfassung und Gesetze einzuhalten, ist dann der Schutz des einzelnen nicht optimal gewährleistet? Wird ein Staat, der sich verpflichtet, die Gesetze einzuhalten, nicht zu einem „Rechtsstaat“, wie ihn bisher die westlichen Demokratien exklusiv für sich in Anspruch nahmen?

## Entstehung in den zwanziger Jahren

Bei der Beurteilung der neuen Verfassungsbestimmung ist indessen zu berücksichtigen, daß der Begriff der „Gesetzlichkeit“ in der Sowjetunion bereits eine lange und nicht immer positive Geschichte hat.

Ursprünglich hatte dieser Begriff im Marxismus überhaupt keinen Platz. Denn nach Marx und Engels sollten Staat und Recht nach der Revolution „absterben“. Dementsprechend glaubte man in der Sowjetunion nach der Oktoberrevolution, daß dieser Vorgang ziemlich bald eintreten würde. Diese Auffassung verband der stellvertretende Volkskommissar für Justiz Reissner mit der schon vor der Revolution entwickelten sogenannten psychologischen Rechtstheorie, die als Rechtsquelle hauptsächlich die Rechtsüberzeugung der Menschen ansah. Ein typisches Produkt dieser Strömungen ist das Dekret „Über das Volksgerecht der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik“ vom 30. November 1918. Darin hieß es: „Bei der Verhandlung aller Sachen wendet das Volksgerecht die Dekrete der Arbeiter- und Bauernregierung an, und bei Fehlen eines entsprechenden Dekretes oder bei Unvollständigkeit eines solchen läßt es sich durch sein sozialistisches Rechtsbewußtsein leiten.“

Darin lag nicht etwa nur ein Notbehelf für die Ausfüllung von Rechtslücken, wie ihn auch andere Rechtsordnungen kennen, sondern die Einsetzung des „sozialistischen Rechtsbewußtseins“ als gleichberechtigte und für die Zukunft entscheidende Rechtsquelle.

Die sozialistischen Experimente auf den Gebieten Recht und Wirtschaft in den ersten Jahren nach der Oktoberrevolution hatten aber eine für die weitere Entwicklung des Landes verheerende Unsicherheit und einen katastrophalen wirtschaftlichen Niedergang zur Folge. In dieser Situation besann sich Lenin auf die stabilisierende Funktion des Rechts. In einem für das Politbüro bestimmten Brief an Stalin vom 20. Mai 1922 über die zweckmäßigste Organisation der Staatsanwaltschaft schrieb Lenin: „Es darf nicht eine Gesetzlichkeit von Kaluga und eine von Kasan geben, sondern sie muß einheitlich für Gesamtrußland und sogar einheitlich für die gesamte Union der Sowjetrepubliken sein.“

Der Brief betraf zwar nur eine Spezialfrage, war aber offensichtlich grundsätzlich gemeint. Als er in der „Prawda“ vom 23. April 1925 erstmals veröffentlicht wurde, verfaßte die

XIV. Konferenz der RKP (B) vom 27. bis 29. April 1925 eine Resolution, worin festgestellt wurde, daß die Festigung des proletarischen Staates und das weitere Wachstum des Vertrauens zu ihm von seiten der breiten Massen des Bauertums im Zusammenhang mit der nun durchgeführten Politik der Partei die maximale Festigung der revolutionären Gesetzlichkeit verlangten. Daher wurden das Zentralkomitee und die Zentrale Kontrollkommission beauftragt, auf der Grundlage der in dem Brief Lenins enthaltenen Hinweise alle erforderlichen Maßnahmen zur Festigung der revolutionären Gesetzlichkeit auszuarbeiten sowie diese Maßnahmen in der Sowjetordnung durchzuführen<sup>1)</sup>.

Daraufhin setzte man an die Stelle des „revolutionären Rechtsbewußtseins“ die „revolutionäre Gesetzlichkeit“. Das Oberste Gericht der UdSSR wurde 1924 ausdrücklich „zur Festigung der revolutionären Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der UdSSR“ gebildet (Verfassung vom 31. Januar 1924, Art. 43). In der Wirtschaft erfolgte der Übergang zu der sogenannten „Neuen Ökonomischen Politik“, mit welcher man vor allem das Privateigentum ermuntern und ausländische Investitionen anlocken wollte. Innerhalb weniger Jahre trat dann eine überraschende Gesundung der sowjetischen Wirtschaft ein.

## Bedrohung durch den „Rechtsnihilismus“

Aber schon Mitte der zwanziger Jahre versuchte man erneut, die „Gesetzlichkeit“ als typische Eigenschaft des bourgeoisen Staates hinter sich zu lassen. So erklärte der sowjetrussische Jurist Diablo im Jahre 1925 in der Zeitschrift „Sowjetrecht“: „An die Stelle dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze setzt man bei uns einen, was seinen Klassencharakter angeht, vollkommen entgegengesetzten Begriff, den der revolutionären Zweckmäßigkeit.“

Immer stärker wurde die Tendenz zur völligen Abschaffung des Rechts, für die Wyschinski zehn Jahre später den verächtlichen Begriff „Rechtsnihilismus“ prägte. Ohne jede Rechtsgrundlage, allein nach den Grundsätzen der „revolutionären Zweckmäßigkeit“, erfolgte so die Zwangskollektivierung der russischen Landwirtschaft, bei der schätzungsweise sechseinhalb Millionen Bauern, sogenannte „Kulaken“, von den GPU-Truppen liquidiert oder nach Sibirien deportiert wurden.

<sup>1)</sup> Sovetskaja prokuratura v važnejšich dokumentach (Die sowjetische Staatsanwaltschaft in den wichtigsten Dokumenten), 1956, S. 267.

## Totale Umfunktionierung unter Stalin

Nach diesem Blutrausch veröffentlichte Stalin am 2. März 1930 in der „Prawda“ einen Artikel mit dem bezeichnenden Titel „Vor Erfolgen von Schwindel befallen“. Jetzt besann man sich wieder einmal auf die „revolutionäre Gesetzlichkeit“. Am 25. Juni 1932 erging eine Verordnung des Zentralexekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare der UdSSR mit der Überschrift „Über die revolutionäre Gesetzlichkeit“, in der „eine bedeutende Anzahl von Verletzungen der revolutionären Gesetzlichkeit von seiten der Beamten, besonders auf dem Lande“, gerügt wurde<sup>2)</sup>.

Allerdings erfuh der Inhalt der „revolutionären Gesetzlichkeit“ gleichzeitig einen radikalen Wandel. Dieser Wandel kommt am deutlichsten in Stalins Bericht auf dem berühmten Januar-Plenum des Zentralkomitees der KPdSU am 7. Januar 1933 zum Ausdruck: „Man sagt, daß sich die revolutionäre Gesetzlichkeit unserer Zeit durch nichts von der revolutionären Gesetzlichkeit der Neuen Ökonomischen Politik unterscheidet, daß die revolutionäre Gesetzlichkeit unserer Zeit eine Rückkehr zu der revolutionären Gesetzlichkeit der ersten Periode der Neuen Ökonomischen Politik sei. Das ist absolut falsch. Die revolutionäre Gesetzlichkeit der ersten Periode der Neuen Ökonomischen Politik richtete sich mit ihrer Spitze hauptsächlich gegen die Auswüchse des Kriegskommunismus, gegen die ungesetzlichen Konfiskationen und Eintreibungen. Sie garantierte dem Privateigentümer, dem Einzelbesitzer, dem Kapitalisten die Unversehrtheit ihres Besitzes unter der Bedingung, daß sie die Sowjetgesetze aufs strengste einhalten. Die revolutionäre Gesetzlichkeit unserer Zeit ist mit ihrer Spitze nicht gegen die Auswüchse des Kriegskommunismus, die schon längst nicht mehr existieren, sondern gegen Diebe und Schädlinge in der gesellschaftlichen Wirtschaft, gegen Rowdys und Leute gerichtet, die das gesellschaftliche Eigentum plündern. Die größte Sorge der revolutionären Gesetzlichkeit in unserer Zeit gilt folglich dem Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und nichts anderem.“<sup>3)</sup>

Der Unterschied zu der revolutionären Gesetzlichkeit vom Anfang der zwanziger Jahre liegt nicht, wie Stalin glauben machen will, in der unterschiedlichen Zielrichtung. Er liegt

vielmehr darin, daß damals die „revolutionäre Gesetzlichkeit“ vor allem eine Schutzfunktion zugunsten des einzelnen hatte, während sie nunmehr eine „Spitze“ hat, die sich „gegen“ bestimmte einzelne richtet. Schutzobjekt der „revolutionären Gesetzlichkeit“ ist jetzt das Staatseigentum gegenüber dem einzelnen, während es vorher der einzelne gegenüber dem Staat war. Aus der Schutzfunktion der „revolutionären Gesetzlichkeit“ wird geradezu

### INHALT

- I. Die „sozialistische Gesetzlichkeit“  
Die sowjetische Verfassung von 1977  
Entstehung in den zwanziger Jahren  
Bedrohung durch den „Rechtsnihilismus“  
Totale Umfunktionierung unter Stalin  
Perversion der „sozialistischen Gesetzlichkeit“  
Gesetzlichkeit — Zweckmäßigkeit und Parteilichkeit  
Läuterung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ nach dem XX. Parteitag der KPdSU  
Begriffliche Präzisierung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“  
„Sozialistische Gesetzlichkeit“ und Kommunistische Partei
- II. Der „Rechtsstaat“  
Formeller und materieller Rechtsstaatsbegriff  
Unterschiede zur „sozialistischen Gesetzlichkeit“
- III. Sozialistischer Rechtsstaat?  
Angriffe gegen den Rechtsstaatsbegriff  
Forderungen an den sozialistischen Gesetzgeber  
Einschränkung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ auf den Schutz des einzelnen

umgekehrt eine Verfolgungsfunktion. Schon in einem Brief vom 13. Februar 1928 an alle Organisationen der KPdSU hatte Stalin gegen die die Zwangsablieferung von Getreide verweigernden Bauern die Anwendung der auf diesen Fall gar nicht passenden Strafvorschrift gegen die Spekulation verlangt und sogar diese Rechtsbeugung mit der „sowjetischen Gesetzlichkeit“ begründet<sup>4)</sup>.

Bemerkenswerterweise wurde der frühere Antipode der „Gesetzlichkeit“, das „revolutionäre Rechtsbewußtsein“, nicht etwa aufgege-

<sup>2)</sup> Sobranie zakonov SSSR (Gesetzessammlung der UdSSR) 1932, Nr. 50, Art. 298.

<sup>3)</sup> J. Stalin, Fragen des Leninismus, Moskau 1947, S. 476 f.

<sup>4)</sup> J. Stalin, Sočinenija (Werke), Bd. 11, S. 17 f.

ben, sondern noch radikaler umfunktioniert. Bedeutete „revolutionäres Rechtsbewußtsein“ früher die freie Rechtsüberzeugung der kommunistischen Richter, das Bewußtsein, was Recht sein soll, so wurde es nunmehr zur Kenntnis der Gesetze in der Bevölkerung, zum Bewußtsein von den Gesetzen und der Bereitschaft zu ihrer Befolgung! Damit wurde es in die neue Funktion der „revolutionären Gesetzlichkeit“ als Einhaltung der Strafgesetze eingespant.

Durch Beschluß des Zentralexekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare der UdSSR vom 20. Juni 1933 wurde „zum Zweck der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des gebührenden Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums vor Angriffen antisozialer Elemente“ eine Unions-Staatsanwaltschaft gegründet<sup>5)</sup>. Die Unions-Staatsanwaltschaft gab eine Zeitschrift mit dem Titel „Für die sozialistische Gesetzlichkeit“ heraus, die — unter dem Namen „Sozialistische Gesetzlichkeit“ — noch heute erscheint.

### Perversion der „sozialistischen Gesetzlichkeit“

War dies schon eine totale Umfunktionierung, so erfolgte darüber hinaus geradezu eine Perversion der „revolutionären Gesetzlichkeit“. Inzwischen sprach man übrigens statt von der „revolutionären“ von einer „sozialistischen Gesetzlichkeit“, statt von dem „revolutionären“ von einem „sozialistischen Rechtsbewußtsein“. Diese Änderung hatte sachlich nichts zu bedeuten; sie war lediglich eine sprachliche Anpassung an die offizielle Verlautbarung des Jahres 1936, daß in der Sowjetunion der Sozialismus als Vorstufe des Kommunismus im wesentlichen erreicht worden sei. Worin besteht die Perversion? Immer wieder hatte Stalin versucht, die brutalen, gesetzlosen Maßnahmen bei der Kollektivierung zu rechtfertigen.

Auf dem Plenum des Zentralkomitees der KPdSU im April 1929 hatte Stalin gegen einige Gegner dieser Maßnahmen innerhalb der KPdSU folgendes ausgeführt: „Die Bedeutung der im Ural und in Sibirien angewandten Methode der Getreidebeschaffung, die nach dem Prinzip der Selbstbesteuerung durchgeführt wird, besteht eben darin, daß sie es ermöglicht, zur Verstärkung der Getreidebeschaffung die werktätigen Schichten des Dorfes gegen das Kulakentum zu mobilisieren ... Allerdings wird diese Methode zuweilen mit der Anwen-

dung außerordentlicher Maßnahmen gegen das Kulakentum verbunden, was ein komisches Gejammer bei Bucharin und Rykow hervorruft. Was ist aber Schlimmes daran? Warum darf man nicht zuweilen, unter bestimmten Verhältnissen, außerordentliche Maßnahmen gegen unseren Klassenfeind, gegen das Kulakentum, anwenden? ... Hat sich unsere Partei vielleicht jemals *grundsätzlich* gegen die Anwendung außerordentlicher Maßnahmen gegenüber dem Kulakentum ausgesprochen? Rykow und Bucharin sind offenbar *grundsätzlich* gegen jede Anwendung außerordentlicher Maßnahmen gegenüber dem Kulakentum. Aber das ist ja eine bürgerlich-liberale Politik und keine marxistische Politik.“<sup>6)</sup>

In der Zeitschrift „Krasnaja swesda“ vom 21. Januar 1930 hatte Stalin zur Rechtfertigung der Zwangskollektivierung ohne gesetzliche Grundlage ein anderes Argument vorgebracht: „So reden, wie unser Verfasser redet, heißt den *Umschwung* in der Entwicklung des Dorfes seit Sommer 1929 in Abrede stellen. So reden, heißt die Tatsache in Abrede stellen, daß wir während dieser Periode eine *Wendung* in der Politik unserer Partei im Dorfe vollzogen haben. So reden heißt, eine gewisse ideologische Deckung für die rechten Elemente unserer Partei schaffen, die sich jetzt an die Beschlüsse des XV. Parteitags klammern, entgegen der *neuen* Politik der Partei ... Wovon ging der XV. Parteitag aus, als er die Verstärkung der Politik der Einschränkung (und Verdrängung) der kapitalistischen Elemente des Dorfes verkündete? Davon, daß das Kulakentum als *Klasse* trotz dieser Einschränkung des Kulakentums eine gewisse Zeit lang doch *bestehen bleiben muß*. *Aus diesem Grunde* ließ der XV. Parteitag das Gesetz über die Bodenpachtung in Kraft, obgleich er sehr wohl wußte, daß die Pächter in ihrer Masse Kulaken sind. *Aus diesem Grunde* ließ der XV. Parteitag das Gesetz über die Anwendung von Lohnarbeit im Dorfe in Kraft und forderte seine strikte Durchführung. *Aus diesem Grunde* wurde noch einmal die Unzulässigkeit der Enteignung der Kulaken kundgegeben. Widersprechen diese Gesetze und diese Beschlüsse der Politik der *Einschränkung* (und Verdrängung) der kapitalistischen Elemente des Dorfes? Gewiß *nicht*. Widersprechen die Gesetze und diese Beschlüsse der Politik der *Liquidierung* des Kulakentums als Klasse? *Gewiß!* Also wird man diese Gesetze und diese Beschlüsse jetzt in den Rayons mit durchgän-

<sup>5)</sup> Sobranie zakonov SSSR (Gesetzessammlung der UdSSR) 1933, Nr. 40, Art. 239.

<sup>6)</sup> A. a. O. (Fußn. 3), S. 315 f.

giger Kollektivierung, deren Bereich täglich und stündlich wächst, beiseite schieben müssen.“<sup>7)</sup>

Die Quintessenz dieser beiden Äußerungen besteht in der Möglichkeit der Anwendung „außerordentlicher Maßnahmen“ und des „Beiseiteschiebens“ von Gesetzen. Diese beiden Möglichkeiten der Durchbrechung der Gesetzlichkeit wurden nunmehr — im Zuge der zunehmenden Vergötzung Stalins — zu Hauptschlagworten; die sowjetischen Juristen beeilten sich, sie bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit nachzubeten. Aber nicht nur das. Die sowjetischen Juristen gingen so weit, ausgerechnet diese beiden Durchbrechungen der Gesetzlichkeit in den Begriff der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ selbst zu integrieren! So heißt es in dem ersten Lehrbuch der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie von Golunskij und Strogowitsch aus dem Jahre 1940: „Wie sich aber das Recht nicht über den Staat erhebt, sondern aus ihm hervorgeht, so bleibt auch die sozialistische Gesetzlichkeit immer eine Methode der Tätigkeit des sozialistischen Staates und kann sich nicht in ein Hindernis für den letzteren bei der Verwirklichung seiner historischen Aufgaben verwandeln. Lenin hat diese Aufgabe in bezug auf alle sowjetischen Arbeiter hervorgehoben: ... lernen, *kultiviert* für die Gesetzlichkeit zu kämpfen, dabei aber nicht die Grenzen der Gesetzlichkeit in der Revolution zu vergessen“ (Bd. XXIV S. 434). Das bedeutet, daß auf der einen Seite die sozialistische Gesetzlichkeit die verpflichtende Bedingung des sozialistischen Aufbaus ist, auf der anderen Seite aber die Revolution selbst sich ihre Gesetzlichkeit schafft, die für sie kein Ziel ist, sondern nur ein Mittel für die Erreichung ihrer historischen Ziele, und demzufolge bestimmte Grenzen hat, die durch die konkreten gesellschaftlich-politischen Umstände bedingt sind. Deshalb erscheint die sozialistische Gesetzlichkeit, obwohl sie fest und beständig ist, keineswegs als erstarrt, als nicht von den Bedingungen und Aufgaben des Klassenkampfes und des sozialistischen Klassenkampfes abhängig. So schließt die sozialistische Gesetzlichkeit nicht die Möglichkeit der Anwendung außerordentlicher Maßnahmen in bezug auf die Klassenfeinde aus, wenn die Notwendigkeit dieser außerordentlichen Maßnahmen durch diese Bedingungen des Klassenkampfes und den Widerstand der Klassenfeinde gegen Maßnahmen der Sowjetmacht hervorgerufen wird.“<sup>8)</sup>

## Gesetzlichkeit — Zweckmäßigkeit und Parteilichkeit

Außerdem wurde nunmehr versucht, auch den Gesichtspunkt der revolutionären Zweckmäßigkeit, der in den zwanziger Jahren als Gegenpol zur revolutionären Gesetzlichkeit entwickelt worden war, in die Gesetzlichkeit zu integrieren, die beiden Pole als „dialektische Einheit“ darzustellen. In diesem Sinne sagte Wyschinski in seinem Buch „Die revolutionäre Gesetzlichkeit in der gegenwärtigen Etappe“ von 1933: „Die revolutionäre Zweckmäßigkeit auf dem Gebiet der sozialistischen Gesetzlichkeit ist nichts anderes als die Anwendung der sowjetischen Gesetze in Übereinstimmung mit ihrem revolutionären Ziel.“<sup>9)</sup>

Für die Erkenntnis der „revolutionären Zweckmäßigkeit“ und des revolutionären Ziels wurde naturgemäß der Kommunistischen Partei die größte Befähigung, ja geradezu ein Monopol zugesprochen. Von hier aus war es nicht mehr weit zu dem Grundsatz der „Parteilichkeit der Rechtsprechung“ und dem weiteren Grundsatz der „dialektischen Einheit der Gesetzlichkeit und Parteilichkeit“ in der Rechtsprechung. Damit scheint ein diametraler Gegensatz zu der Auffassung von der Rechtsprechung im Westen erreicht zu sein, die von dem Richter zuallererst verlangt, daß er „unparteiisch“ ist und die Beugung des Rechts zugunsten oder zum Nachteil einer „Partei“ als Rechtsbeugung bestraft.

Gegenüber diesen Einwänden sind allerdings einige Richtigstellungen zugunsten der „revolutionären Zweckmäßigkeit“ in der Rechtsprechung angebracht. Auch im Westen ist es nämlich anerkannt, daß bei der Auslegung von Gesetzen der Zweck dieser Gesetze zu berücksichtigen ist. Die sogenannte teleologische Auslegung (nach dem griechischen Wort „telos“ für „Zweck“) gilt heute unbestritten als entscheidende Auslegungsmethode. Dabei erfolgt die Auslegung auch im Westen in Übereinstimmung mit der Wertordnung der Gesamtverfassung und der Gesamttendenz eines Gesetzes. Die Besonderheiten der „revolutionären Zweckmäßigkeit“ bestehen also nicht in der Einbeziehung der Zweckmäßigkeit überhaupt und auch nicht in der Abhängigkeit von den Parteidirektiven. Die Besonderheiten treten erst da ein, wo die Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Parteidirektiven den Wortlaut der positiven Gesetze überschreitet oder gar diese völlig mißachtet (eben bei dem

<sup>7)</sup> A. a. O. (Fußn. 3), S. 360 f.

<sup>8)</sup> Teorija gosudarstva i prava, S. 212 f.

<sup>9)</sup> Revoljucionnaja zakonnost' na sovremennom etape, S. 70.

„Beiseiteschieben“ von Gesetzen) und bei der gleichzeitig oder innerhalb eines kurzen Zeitraumes widersprüchlichen Rechtsanwendung nach politischen Gesichtspunkten. Völlig verfehlt ist es außerdem, die Berücksichtigung des Zweckes bei der Auslegung von Gesetzen in dem Begriff der „Gesetzlichkeit“ unterzubringen. „Gesetzlichkeit“ bedeutet die Befolgung des Gesetzes. Die Berücksichtigung des Gesetzeszweckes steht dazu im Widerspruch und kann überhaupt erst einsetzen, wenn das Gesetz unklar ist oder wenigstens einen Auslegungsspielraum eröffnet. Mit dieser falschen Begriffsbildung haben es sich die kommunistischen Staaten daher selbst zuzuschreiben, wenn sie Mißtrauen gegen die Sache selbst geweckt haben.

Die Grundsätze der „Parteilichkeit der Rechtsprechung“ und der „dialektischen Einheit der Gesetzlichkeit und Parteilichkeit“ wurden übrigens vor allem in der DDR entwickelt. Auch hier gingen sie auf einen ganz konkreten Anlaß zurück, den sog. Hund von Mühlhausen. Dabei hatte ein Betriebsschutzleiter einen streunenden Hund halbtot geschlagen und anschließend in eine Grube mit glühender Asche geworfen. Angesichts großer Erregung der Bevölkerung wurde er in der ersten Instanz zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Der Täter wandte sich daraufhin an die Parteispitze, und auf dem IV. Parteitag der SED 1954 wurde die Erregung der Bevölkerung als Machenschaft des Klassenfeindes gegeißelt, mit der man einen verdienten Kämpfer für die Partei habe ausschalten wollen. Es wurde daher eine parteiliche Anwendung der Gesetze verlangt<sup>10)</sup>. Schon einen Tag vorher hatte das Oberste Gericht der DDR übrigens den Täter freigesprochen, da er überzeugt gewesen sei, daß der Hund schon tot gewesen sei. Im übrigen sei der Hund vom Klassenfeind zur Ablenkung der Wachhunde auf das Betriebsgelände geschickt worden, so daß der Täter zum Schutz des Betriebes und damit in Notwehr gehandelt habe<sup>11)</sup>. Damit zeigt sich, daß eine „parteiliche Anwendung“ der Gesetze gar nicht notwendig war. Ausreichend und überdies auch viel wirkungsvoller war eine parteiliche *Beweiswürdigung*: Dem Angeklagten wurde einfach geglaubt, er habe den Hund für tot gehalten, und im übrigen wurde der Hund als Werkzeug des

Klassenfeindes angesehen. Der Politologe Otto Kirchheimer hat diesen Fall als „Ballade vom ermordeten Hund“ in sein berühmtes Buch „Politische Justiz“ aufgenommen<sup>12)</sup>.

### Läuterung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ nach dem XX. Parteitag der KPdSU

Auf dem XX. Parteitag der KPdSU im Februar 1956 kam es bekanntlich zu einer aufsehenerregenden Verurteilung Stalins. Diese Verurteilung wurde vor allem auf seine „brutalen“, „flagranten“, „schamlosen“ und „massiven“ Verstöße gegen die „revolutionäre Gesetzlichkeit“ gestützt; dieser Vorwurf kommt in Chruschtschows Rede vierzehnmal vor. Seine Ausführungen haben eine erhebliche grundsätzliche Bedeutung für den Gehalt des Begriffs der sozialistischen Gesetzlichkeit. Denn sie bedeuten nicht nur, daß man sich von den erwähnten *Praktiken* Stalins distanzieren möchte, sondern enthalten zugleich den Versuch, den *Begriff* der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ von diesen Perversionen zu reinigen. Eine derartige „Reinigung“ von Begriffen hat generell eine ambivalente Funktion. Einerseits ist die Ablehnung bestimmter Phänomene wie hier der Rechtsbrüche unter Stalin stärker abgesichert, wenn sie nicht nur für sich erfolgt, sondern auf ein allgemeines Prinzip gestützt wird. Andererseits ist aber zu bedenken, daß die Vereinbarkeit der abgelehnten Phänomene mit dem beibehaltenen Prinzip bereits vorerzert worden ist. Eventuelle Nachfolger mit anderen Absichten haben es daher insofern leichter, als sie wieder auf den früheren Gehalt des Begriffs zurückgreifen können.

Im übrigen kann sich auch diese Distanzierung von Stalin noch nicht völlig von den berüchtigten „außerordentlichen Maßnahmen“ lossagen. In diesem Zusammenhang heißt es in der Geheimrede Chruschtschows: „Nehmen wir einmal das Beispiel der Trotzlisten. In diesem Augenblick, mit genügend langem historischen Abstand, können wir über den Kampf gegen die Trotzlisten in völliger Ruhe sprechen und diese Angelegenheit mit ausreichender Objektivität betrachten... Viele von ihnen brachen mit dem Trotzismus und kehrten zum Leninismus zurück. War es nötig, solche Leute zu vernichten? Wir sind zutiefst davon

<sup>10)</sup> Protokoll der Verhandlungen des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 1954, Band I, S. 180; Hilde Benjamin, Diskussionsrede auf dem IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: Zeitschrift „Neue Justiz“ 1954, S. 223f.

<sup>11)</sup> Zeitschrift „Neue Justiz“ 1954, S. 242ff.

<sup>12)</sup> Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends, 1961. Deutsche Ausgabe unter dem Titel „Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken“ 1965, S. 384ff.

überzeugt, daß gegen viele von ihnen, wenn Lenin noch gelebt hätte, solche außerordentlichen Methoden nicht angewandt worden wären. Das sind nur ein paar geschichtliche Tatsachen. Aber kann man sagen, daß Lenin sich nicht für die Anwendung der schärfsten Mittel gegen die Feinde der Revolution entschieden hat, wenn dies tatsächlich notwendig war? Nein, das kann niemand behaupten. Wladimir Iljitsch forderte ein kompromißloses Vorgehen gegen die Feinde der Revolution und der Arbeiterklasse, und im Notfall griff er unbedingt zu entsprechenden Methoden. Sie brauchen nur an seinen Kampf gegen die Sozialrevolutionäre zu denken, die den antisowjetischen Aufstand organisierten, gegen die konterrevolutionären Kulaken im Jahre 1918 und gegen andere Gruppen, als er ohne Zögern die radikalsten Methoden gegen die Feinde anwandte. Allerdings brauchte er sie nur gegen tatsächliche Klassenfeinde, nicht aber gegen Leute, die nur einen Fehler gemacht, die sich geirrt hatten, also gegen diejenigen, die man möglicherweise durch ideologische Einflußmaßnahmen leiten und sogar in der Führung behalten konnte. Lenin benutzte harte Methoden nur im äußersten Notfall, solange die ausbeutenden Klassen noch existierten und der Revolution heftigen Widerstand leisteten, das heißt, wenn der Kampf um den Fortbestand seine schärfsten Formen angenommen hatte, die sogar den Bürgerkrieg einschlossen.<sup>13)</sup>

Auch hier bleibt also die „sozialistische Gesetzlichkeit“ noch mit dem Makel der Zulässigkeit „radikaler Methoden“ im „äußersten Notfall“ behaftet. Auch kann es nicht gerade Vertrauen erwecken, wenn in der Gegenwart als einer der Vorkämpfer der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ ausgerechnet jener Strogowitsch hervortritt, den wir Ende der dreißiger Jahre als einen servilen Propagandisten der Stalinschen Theorie von der Vereinbarkeit der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ mit „außerordentlichen Maßnahmen“ kennengelernt haben. Aber immerhin hat die kommunistische Partei der Sowjetunion mit der Verurteilung der Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit unter Stalin auf dem XX. Parteitag 1956 eine breite Bewegung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ausgelöst. Entsprechende Appelle sind seitdem regelmäßig wiederholt worden. So heißt es im geltenden Parteiprogramm von 1962: „Die Partei stellt die

Aufgabe, die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Ausmerzung jeglicher Verletzung der Rechtsordnung sowie die Beseitigung der Kriminalität und aller ihrer Ursachen zu sichern.“

Wir können den Gehalt dieser Äußerung inzwischen zutreffend einordnen. Die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit wird hier zwar mit der „Verletzung der Rechtsordnung“ und der „Beseitigung der Kriminalität“ verbunden. Darin liegt noch ein letzter Anknüpfungspunkt an die Lehre Stalins, der die „sozialistische Gesetzlichkeit“ völlig auf die Verhütung der Kriminalität reduzieren wollte, so daß deren eigentlicher Bereich, nämlich die Verletzung der Rechte der Bürger durch die Staatsorgane, völlig aus dem Blickfeld verschwand. Die Stalinsche Reduzierung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ auf diesen Bereich wird indessen nicht mehr übernommen. Beide Bereiche werden zwar miteinander verknüpft, aber nicht mehr miteinander gleichgesetzt. Neben der Beseitigung der Kriminalität wird die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit als eigenständige Aufgabe anerkannt.

Charakteristisch für die neue Bestimmung des Inhalts der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ und den Versuch, den Wandel möglichst zu vertuschen, ist auch das Lehrbuch „Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie“ der DDR von 1975. Dort wird als ein „Grundzug der sozialistischen Gesetzlichkeit“ ausdrücklich die Anpassung der Rechtsnormen an die gesellschaftliche Entwicklung aufgeführt. Dabei heißt es: „Die Gesetzlichkeit darf, da sie auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen mittels des Rechts gerichtet und insofern Ausdruck der Gesetzmäßigkeiten ist, niemals als ein starres Prinzip aufgefaßt werden. Es bedarf daher ständig der Prüfung und Überprüfung, ob und inwieweit das geltende Recht noch seine Funktion als Gestaltungsinstrument erfüllt. Das bedeutet, ständig zu prüfen, ob geltende Rechtsnormen noch dem Entwicklungsniveau entsprechen, ob bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse, die bisher nicht richtig geregelt sind, dieser Regelung bedürfen, ob geltende Rechtsnormen die gewollten gesellschaftlichen Wirkungen tatsächlich haben.“<sup>14)</sup> Das hört sich ganz nach dem berüchtigten „Beiseiteschieben“ der Gesetze im Sinne von Stalin und Wyschinski an, das übrigens in der DDR mit ihrer anfänglichen Beibehaltung des überkommenen deutschen Rechtssystems

<sup>13)</sup> Zitiert nach: Chruschtschow gegen Stalin, Sonderdruckreihe der Hessischen Landeszentrale für Heimatdienst, Heft 5, S. 10f.

<sup>14)</sup> Ebenda, S. 405

eine besonders nachdrückliche Zustimmung erfahren hatte. Unmittelbar im Anschluß daran heißt es jedoch: „Außerkräftsetzen oder Verändern können jedoch das Recht nur die hierzu befugten Organe. Ist ein Staatsbürger oder Funktionär der Meinung, daß bestimmte Rechtsvorschriften nicht der Entwicklung dienen, dann ist er verpflichtet, dies den zur Rechtsetzung befugten Organen kundzutun. Er kann sich selbst jedoch nicht von der Befolgung des Gesetzes entbinden.“<sup>15)</sup>

### **Begriffliche Präzisierung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“**

In den letzten Jahren hat das Prinzip der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ vor allem in der Sowjetunion eine lebhaft wissenschaftliche Bearbeitung und dabei eine erhebliche begriffliche Präzisierung erfahren. Diese Präzisierung betrifft sowohl den Inhalt als auch die Natur des Prinzips.

Was zunächst den Inhalt der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ angeht, so bemüht sich die sowjetische Rechtswissenschaft um eine Aufgliederung in bestimmte konkrete Forderungen für die Rechtsordnung. Eine Einigkeit ist insoweit noch nicht erzielt worden. Die offiziöse, groß angelegte „Marxistisch-leninistische Allgemeine Staats- und Rechtslehre“, die in den Jahren 1970—1973 in vier Bänden erschienen und kurz darauf auch in der DDR übersetzt worden ist, nennt als konkrete Grundanforderungen der „sozialistischen Gesetzlichkeit“:

die Herrschaft des Gesetzes und die Beachtung der Hierarchie der Rechtsakte

die normative Begründetheit von Verwaltungs-, Verfolgungs- und Rechtsakten

den Schutz der Bürgerrechte

die Unterbindung von Rechtsverletzungen

die rechtzeitige und richtige Behandlung von Beschwerden

die Einheit von Rechtsverständnis und -anwendung

die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze<sup>16)</sup>.

Außerdem streitet die sowjetische Literatur darüber, ob die „sozialistische Gesetzlichkeit“

ihrer Natur nach ein Mittel, eine Methode, ein Prinzip oder ein Regime darstellt. Teilweise werden diese Auffassungen auch zu verschiedenen „Aspekten“ der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ miteinander kombiniert, so in der erwähnten „Marxistisch-leninistischen Allgemeinen Staats- und Rechtslehre“.

Wenn auch eine praktische Relevanz dieser Auseinandersetzungen bisher nicht ersichtlich ist, so wirken sich diese Diskussionen doch im Sinne einer allgemeinen Festigung und Weiterentwicklung des Prinzips der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ aus.

### **„Sozialistische Gesetzlichkeit“ und Kommunistische Partei**

Selbst wenn man diese vorsichtig-optimistische Prognose teilt, bleibt doch immer noch ein gewichtiger Einwand. Die Sowjetunion ist ein Einparteienstaat, in dem die Kommunistische Partei die beherrschende Stellung innehat. Ist es nicht unter diesem Aspekt eine Farce, wenn Artikel 4 der Verfassung alle Staatsorgane zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit verpflichtet? Wird hier nicht eine bloße rechtsstaatliche Fassade errichtet, während der eigentliche Machtträger, nämlich die Kommunistische Partei der Sowjetunion, von der Schranke der sozialistischen Gesetzlichkeit frei bleibt?

Hier greift indessen Artikel 6 Absatz 3 der neuen Verfassung ein, der bestimmt: „Alle Parteiorganisationen handeln im Rahmen der Verfassung der UdSSR“. Das ist zwar offensichtlich nicht eine so weitgehende Beschränkung wie die der Staatsorgane, die nicht nur die Verfassung, sondern auch die sowjetischen Gesetze einhalten müssen. Aber immerhin liegt auch hierin eine bemerkenswerte Bindung der Macht der Partei. Diese Bindung der Partei wenigstens an die Verfassung war eigentlich mehr, als man nach dem seinerzeitigen Stand der Diskussion innerhalb der Sowjetunion erwarten konnte.

<sup>15)</sup> Ebenda (Hervorhebung im Buch).

<sup>16)</sup> Marks.-len. obščaja teorija gos. i prava, Bd. Soc. prava, 1973, S. 119 ff. (dtsh. Ausgabe: Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd.: Das sozialistische Recht, 1976, S. 89 ff.).

### Formeller und materieller Rechtsstaatsbegriff

Im vorhergehenden wurde ein mehrfacher und z. T. radikaler Wandel des Begriffs „sozialistische Gesetzlichkeit“ dargestellt. Es wäre jedoch voreilig, den Wandel von Begriffen als für kommunistisches Denken typisch darzutun. Denn bemerkenswerterweise hat auch der Begriff „Rechtsstaat“ einen erheblichen Wandel durchgemacht. Als dieser Begriff im vergangenen Jahrhundert in Deutschland von F. J. Stahl geprägt wurde<sup>17)</sup>, sollte er bedeuten, daß sich alle Tätigkeit des Staates im Wege des Rechts, d. h. auf der Grundlage der Gesetze, vollziehen müsse. Das ist eine Auffassung, wie sie in etwa der Konzeption der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ in ihrer ursprünglichen Form bei Lenin und in ihrer heutigen Form in den kommunistischen Staaten entspricht, wenn man einmal den gefährlichen Vorbehalt „radikaler Methoden“ im „äußersten Notfall“ außer acht läßt. Später setzte sich jedoch die Erkenntnis durch, daß dies nicht ausreicht, daß die Gesetze den Staatsorganen noch zu viel Spielraum lassen können, ja daß sie geradezu in einem höheren Sinne Unrecht darstellen können. Dies hat sich vor allem unter der Herrschaft des Nationalsozialismus drastisch erwiesen. Der große Rechtsphilosoph Gustav Radbruch, der in den zwanziger Jahren sozialdemokratischer Justizminister des Deutschen Reiches gewesen war, faßte diese Erkenntnis im Jahre 1946 in einem Aufsatz mit dem Titel „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ zusammen<sup>18)</sup>. Aus diesem Grunde sieht man heute in Deutschland den früheren, auf die Einhaltung der Gesetze abgestellten Rechtsstaatsbegriff als nur formell an. Er müsse, durch materielle Kriterien ergänzt, zu einem materiellen Rechtsstaatsbegriff erweitert werden. Bei der Umreißung der materiellen Kriterien des Rechtsstaats finden sich in der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche Nuancierungen. In diesem Auslegungsspektrum gleichen sich Rechtsstaat und „sozialistische Gesetzlichkeit“. Als gemeinsamer unbe-

strittener Kanon des materiellen Rechtsstaatsbegriffs dürfen gelten:

die Gewaltenteilung

die Rechtssicherheit

die Bindung der Staatsgewalt über den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit hinaus an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und an das Übermaßverbot

ein umfassender Rechtsschutz gegen jeden Akt der Staatsgewalt durch unabhängige Gerichte.

### Unterschiede zur „sozialistischen Gesetzlichkeit“

Der Unterschied zu den oben wiedergegebenen Bestandteilen der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ liegt klar zutage. Als Beispiel für einen Gegensatz zwischen der Gesetzlichkeit und dem Rechtsstaatsprinzip kann die Frage dienen, wie lange Fehler bei der Anwendung der Gesetze korrigiert werden dürfen. Das Prinzip der Gesetzlichkeit würde an sich verlangen, der Forderung des Gesetzes in jedem Fall zum Siege zu verhelfen. Das würde allerdings bedeuten, daß Prozesse noch nach Jahren wieder aufgerollt werden könnten, ja, müßten, wenn sich später eine Verletzung des Gesetzes herausstellt. Dies würde jedoch zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen. Der Freigesprochene müßte damit rechnen, noch nach Jahr und Tag erneut angeklagt und verurteilt zu werden, der Verurteilte damit, nach Jahr und Tag erneut angeklagt und schwerer verurteilt zu werden. Aus diesem Grunde wurde das Institut der „Rechtskraft“ geschaffen, wonach die Aufhebung eines Urteils nur auf Grund von Rechtsmitteln erfolgen kann, die an bestimmte Fristen gebunden sind. Diese Rechtskraft dient der Rechtssicherheit und ist damit Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Nur in ganz seltenen Fällen läßt der Rechtsstaat eine sogenannte „Wiederaufnahme“ zu, z. B. wenn ein Zeuge einen Meineid geschworen oder ein Richter eine Rechtsbeugung begangen hat. Dabei unterscheidet das Recht der Bundesrepublik Deutschland noch zwischen der Wiederaufnahme zugunsten und zuungunsten des Angeklagten und läßt erstere in weiterem Umfang zu als letztere. Demgegenüber sieht das Recht der kommunistischen Staaten eine Aufhebung rechtskräftiger Urteile schon dann vor, wenn

<sup>17)</sup> Rechts- und Staatslehre, Bd. II (3. Aufl. 1856), S. 137. S. dazu und zur weiteren Entwicklung des Begriffs: Christian-Friedrich Menger, Der Begriff des sozialen Rechtsstaates im Bonner Grundgesetz (Recht und Staat, Heft 173), Tübingen 1953.

<sup>18)</sup> Süddeutsche Juristenzeitung, 1946, S. 105ff. Abgedruckt auch in: Rechtsphilosophie, 1956<sup>6</sup>, und: Der Mensch im Recht, Göttingen 1957.

sich aus irgendwelchen Gründen später eine zu günstige Behandlung des Angeklagten ergibt. Dieses für jeden einmal in die Fänge der Strafjustiz Geratenen bedrückende Verfahren wird nun von der kommunistischen Rechtslehre mit dem Grundsatz der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ begründet<sup>19)</sup>. Diese Begründung ist nicht etwa ein Mißbrauch des Prinzips der „sozialistischen Gesetzlichkeit“, sondern entspricht ihr wirklich, denn dieses Verfahren dient in der Tat zur Durchsetzung des

Gesetzes — allerdings zu einer rücksichtslosen Durchsetzung. Eben in der Berücksichtigung des Sicherheitsbedürfnisses des Verurteilten besteht ein Gegensatz zwischen Rechtsstaatsprinzip und „sozialistischer Gesetzlichkeit“.

Außerdem richtet sich das Rechtsstaatsprinzip an den Gesetzgeber selber und verlangt schon eine bestimmte Ausgestaltung der Gesetze selbst.

### III. Sozialistischer Rechtsstaat?

#### Angriffe gegen den Rechtsstaatsbegriff

Der materielle Rechtsstaatsbegriff wurde von der kommunistischen Ideologie und Staats- und Rechtsphilosophie bis in die jüngste Gegenwart scharf angegriffen. Dabei wurde zutreffend erkannt, daß das eigentliche Wesen des materiellen Rechtsstaatsbegriffs darin besteht, daß der Staat selber dem Recht unterworfen ist, daß das Recht also auch über dem Staat steht und sich nicht auf die vom Staat geschaffenen Normen beschränkt. Die kommunistische Ideologie sieht hierin eine metaphysische Begründung des Rechts, hinter der nur die herrschende Klasse ihre Interessen versteckt. Noch das sowjetische „Juristische Wörterbuch“ von 1956 bezeichnete den Rechtsstaatsbegriff daher als „antiwissenschaftlichen Begriff“<sup>20)</sup>.

In der DDR trat vorübergehend eine Sonderentwicklung ein. Ende 1961 gab die DDR ihren bisherigen Kampf gegen den Begriff des Rechtsstaates plötzlich auf und ging zu der neuen Taktik über, diesen Begriff, dessen Difamierung ihr offensichtlich nicht gelungen war, für sich selbst in Anspruch zu nehmen und ihn zugleich der Bundesrepublik abzusprechen<sup>21)</sup>. Der Grund für diese radikale

Schwenkung lag offensichtlich in dem Versuch, das durch den Bau der Berliner Mauer im August 1961 schwer beschädigte Ansehen der DDR im In- und Ausland wieder aufzubessern. Die These von der DDR als dem deutschen Rechtsstaat wurde dann sogar in das Parteiprogramm der SED von 1963 aufgenommen. Ihren Höhepunkt fand diese Kampagne in der Präambel des neuen Strafgesetzbuches der DDR von 1968, in welcher ausgerechnet das neue Strafrecht als Zeugnis für die DDR als „den wahren deutschen Rechtsstaat“ bezeichnet wurde. Fast zur gleichen Zeit waren die Tage dieser neuen Kampagne aber schon wieder gezählt. Denn die Entwicklung in der Tschechoslowakei hatte gezeigt, daß die Konzeption des sozialistischen Rechtsstaates gefährliche Erwartungen freisetzte. Schon im April 1968, also noch vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches mit seiner Präambel, verurteilte der Rektor der Akademie für Staat und Recht der DDR die Versuche, „die marxistisch-leninistische Staatslehre und den sozialistischen Staat durch Anleihen bei bürgerlich-imperialistischen Staatsauffassungen und -praktiken auszuhöhlen und ihres Klassenwesens zu berauben“<sup>22)</sup>. Daraufhin wurde es in der DDR still um den Rechtsstaatsbegriff. In dem neuen Parteiprogramm von 1967 verschwand die Behauptung, daß die DDR der deutsche Rechtsstaat sei. Bei der nächsten Gelegenheit, nämlich dem 2. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR von 1977, wurde die entsprechende

kratischen Republik, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Neues Deutschland vom 5. 10. 1960, auch als Sonderdruck veröffentlicht).

<sup>22)</sup> Rainer Arlt, Hochschule der marxistisch-leninistischen Staatswissenschaft in der Bewährung, in: Zeitschrift „Staat und Recht“, 1968, S. 1509 ff., 1520, und: Die Ergebnisse der Arbeit und die nächsten Aufgaben der Akademie, a. a. O., S. 1761 ff., 1967.

<sup>19)</sup> Juridičeskij slovar' (Juristisches Wörterbuch), 2. Aufl., Moskau 1956, Bd. I, S. 605; Strafprozeßrecht der DDR, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung der DDR vom 12. Januar 1968, hrsg. vom Ministerium der Justiz, (Ost-)Berlin 1968, S. 347.

<sup>20)</sup> Juridičeskij slovar', Moskau 1956<sup>2</sup>, Bd. II, S. 196.

<sup>21)</sup> Nachw. bei Klaus Sieveking, Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs in der DDR. Eine Studie zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat in der SBZ-DDR zwischen 1945 und 1968, 1975. — Vorbereitet wurde diese Schwenkung durch das Wortspiel, die DDR sei der rechtmäßige deutsche Staat im Gegensatz zu dem westdeutschen Unrechtsstaat (Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrats der Deutschen Demo-

Formulierung aus der Präambel des Strafgesetzbuchs ohne nähere Begründung gestrichen.

### Forderungen an den sozialistischen Gesetzgeber

Es ist daher beinahe als Sensation zu bezeichnen, daß in der letzten Zeit auch in der sowjetischen Rechtswissenschaft Versuche auftauchen, die engen, positivistischen Fesseln der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ zu überspringen und auch aus diesem Begriff Forderungen an den Gesetzgeber selbst herauszuholen. Der Grund für diese Entwicklung sind die Stalinschen Terror- und Willkürgesetze, die auch der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie deutlich vor Augen geführt haben, daß die Gesetze selbst ungerecht sein können. Aber wo soll der Marxismus-Leninismus Forderungen an den Gesetzgeber herholen? Anforderungen an das positive Recht bedeuten zwangsläufig, daß es — gewissermaßen dem positiven Recht übergeordnet — noch eine höhere Ebene von Rechtsgrundsätzen gibt, denen das Gesetzesrecht entsprechen muß. Das ist aber der unverlierbare Grundgedanke des seit Jahrhunderten in der Rechtsphilosophie diskutierten „Naturrechts“. Der Marxismus-Leninismus lehnt dagegen bisher ein solches Naturrecht ganz entschieden ab. Die erwähnten Auffassungen in der sowjetischen Rechtswissenschaft versuchen denn auch nicht, solche übergeordneten Rechtsgrundsätze aus einer göttlichen Weltordnung oder aus einer bestimmten Natur des Menschen abzuleiten. Aber sie erkennen doch, daß es irgendwo Grundsätze geben muß, die für die Gesetzgebung verbindlich sind und an denen sich die positiven Gesetze messen lassen müssen. Sie suchen solche Grundsätze in den „Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung“ und dem „Willen des Volkes“.

So sagt die sowjetische Juristin Jelena Andrejwna Lukaschewa in ihrem Buch „Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit“ von 1973, das 1976 in der DDR in deutscher Übersetzung erschienen ist: „In der sowjetischen juristischen Literatur gibt es die Tendenz zu einer breiteren Auffassung der Gesetzlichkeit, mit der sowohl die Sphäre der Rechtsschöpfung als auch die Sphäre der Einhaltung der Rechtsakte erfaßt wird. ... Unserer Ansicht nach sollte die Definition alle Hauptelemente widerspiegeln, ohne die die Gesetzlichkeit ihre soziale Zweckbestimmung nicht

erfüllen kann ... Zu den Hauptelementen gehören 1. der Erlaß eines Systems von Rechtsnormen, das die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und den Willen des Volkes richtig widerspiegelt; 2. seine strikte und unbeirrbar durchgeführte. Nur die Einheit dieser integrierenden Elemente gewährleistet eine wahrhafte Gesetzlichkeit in der Gesellschaft. Allein mit einer wissenschaftlich begründeten Gesetzgebung, von der die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung richtig wiedergespiegelt werden, können die vor der Sowjetgesellschaft stehenden Ziele nicht verwirklicht werden, wenn die Normen der Gesetzgebung nicht ins Leben umgesetzt und die Vorschriften übertreten werden. Andererseits fügt die Verwirklichung von Rechtsakten, die den Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung und dem allgemeinen Volkswillen widersprechen, den Interessen der sozialistischen Gesellschaft ebenfalls Schaden zu.“<sup>23)</sup>

Gewiß sind die Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung hier für den Erlaß von Gesetzen verlangt wird, nämlich die „Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung“ und der „Wille des Volkes“, wiederum in sehr starkem Maße politischer Auslegung und politischem Zweckdenken unterworfen. Auch verwehren sich die sowjetischen Autoren auf strengste dagegen, etwa ein über dem Gesetz stehendes Naturrecht anzuerkennen. Aber man kommt an der Erkenntnis einfach nicht vorbei, daß hier die Wurzeln für ein „sozialistisches Naturrecht“ liegen. Die „Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung“ gehören nach dem historischen Materialismus zu der sogenannten Basis, über der sich der „Überbau“ erhebt, zu welchem auch das Recht gehört. Da der „Überbau“ von der „Basis“ abhängig ist, ist das gesetzliche Recht von den „Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung“ abhängig. Sprach Radbruch von einem „übergesetzlichen Recht“, das die Gesetze zu einem „gesetzlichen Unrecht“ machen könne, so müßte man in der Terminologie und Metaphorik des historischen Materialismus von einem „untergesetzlichen Recht“ sprechen, das zu einem „gesetzlichen Unrecht“ führen kann.

Auch das „sozialistische Rechtsbewußtsein“ verändert im Zuge dieser neuen Entwicklung folgerichtig wiederum seinen Inhalt. Wie erinnerlich, sollte es anfangs das gesetzliche Recht

<sup>23)</sup> Ebenda, S. 30.

ablösen. Später, unter Stalin, verkümmerte es dann zur bloßen Kenntnis der geltenden Gesetze. Nunmehr wird auch hier diese enge Auffassung wieder überwunden. Das „sozialistische Rechtsbewußtsein“ enthält die Rechts- und Wertvorstellungen der Sowjetbürger. Dabei wird freilich kein offener Gegensatz zwischen dem geltenden Recht und dem „sozialistischen Rechtsbewußtsein“ zugelassen. Eventuelle Abweichungen des „sozialistischen Rechtsbewußtseins“ vom geltenden Recht werden vielmehr zu Reformvorstellungen und Reformvorschlägen kanalisiert<sup>24)</sup>.

Freilich hat diese für die sowjetische Staats- und Rechtstheorie sehr folgenschwere Auffassung in die offiziellen Lehrbücher noch keinen Eingang gefunden. Auch in dem eingangs erwähnten Artikel 4 der neuen Verfassung ist sie noch nicht berücksichtigt. Absatz 2 stellt die Verfassung und die sonstigen Gesetze gleich und nimmt zu einem eventuellen Konflikt zwischen beiden, daß heißt zum Problem der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, keine Stellung. Auch werden nur die staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen und die Amtsträger an die Verfassung gebunden, nicht aber der Gesetzgeber selbst. Gleichwohl zeigt die Diskussion in der Sowjetunion, die auch auf die übrigen kommunistischen Staaten übergesprungen ist, eine erstaunliche Durchsetzungskraft der Idee eines von staatlichen Instanzen unabhängigen Rechts.

### **Einschränkung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ auf den Schutz des einzelnen**

Soeben ist schließlich in der führenden und offiziellen sowjetischen Rechtszeitschrift ein Beitrag erschienen, der eine noch stärkere Annäherung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ an den materiellen Rechtsstaatsbegriff enthält. Hier wird die Bestimmung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ als Beachtung der Gesetze als ein lediglich formaler Ansatz gerügt, der das Wesen der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ nicht richtig zum Ausdruck bringe. Entscheidend sei vielmehr, wofür und zu welchem Zweck die Gesetze beachtet werden müssen. Dieser Zweck sei die allgemeine Begünstigung der Persönlichkeit. Der Sinn der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ liege vornehmlich in der Sicherung der höchsten Überzeugung al-

ler Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft von der Unantastbarkeit ihrer Person und der Garantie der Verwirklichung ihrer Rechte und juristischen Freiheiten. Diese Auffassung ist für die sowjetische politische Theorie und Rechtswissenschaft vor allem deswegen unerhört, weil sie auch nach der Aufgabe der Stalinschen Auffassung von der ausschließlichen Richtung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ gegen Straftäter immerhin noch die Auffassung vertrat, daß die „sozialistische Gesetzlichkeit“ sowohl für die Staatsorgane als auch für die Bürger selbst gelte und die Einhaltung der Gesetze durch alle Rechtsunterworfenen verlange. Wenn der genannte Beitrag nun die „sozialistische Gesetzlichkeit“ als allgemeine Begünstigung der Persönlichkeit ansieht, kann er zwangsläufig als Adressaten der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ nur noch die Staatsorgane ansehen. Dabei kann sich der Aufsatz darauf stützen, daß der eingangs genannte Artikel 4 der neuen Verfassung in der Tat nur noch den Staat und die Staatsorgane der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ unterwirft. Auf dieser Grundlage kommt der Beitrag zu einem neuen Katalog von Bestandteilen der sozialistischen Gesetzlichkeit, nämlich

- die Sicherung der Herrschaft des Gesetzes
- die Rechtskultur
- die Sicherung der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz
- die Sicherung einer systematischen und ständigen Aufsicht (Kontrolle) über die Tätigkeit der Staatsorgane und Beamten
- die Unabwendbarkeit der juristischen Verantwortlichkeit für jegliche Rechtsverletzung
- die Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Untersuchung von Rechtsverletzungen<sup>25)</sup>.

So sensationell diese Entwicklung in den kommunistischen Staaten angesichts ihrer bisherigen Grundeinstellung auch ist, so darf sie doch nicht zu einem unrealistischen Optimismus verführen. Für eine Durchsetzung in der Praxis bedarf es konkreter, mit Macht ausgestatteter Organe, die die Interessen des einzelnen verteidigen können, und vor allem einer Aufteilung der Macht im Staat auf verschiedene

<sup>24)</sup> Siehe die von mir in der Zeitschrift „Recht in Ost und West“, 1960, S. 253f., besprochenen Schriften.

<sup>25)</sup> V. M. Goršenev, Die Theorie der sozialistischen Gesetzlichkeit im Lichte der Verfassung der UdSSR von 1977 (russ.), *Sovetskoe gosudarstvo i pravo* (Sowjetstaat und -recht), 1979, Nr. 11, S. 14ff.

Organe, die sich gegenseitig ausbalancieren und unter Kontrolle halten. Insofern erweist sich das Merkmal der Gewaltenteilung und -hemmung vielleicht als das wichtigste Merkmal des Rechtsstaats im materiellen Sinne.

Aber daß die übrigen Merkmale des materiellen Rechtsstaatsbegriffes auch in den kommunistischen Staaten zunehmend Anerkennung finden, bestätigt die Attraktivität dieses Begriffs.

## Indien und Japan

## Erwachen aus Traditionalismus und konfuzianischer Erstarrung?

## I. Europäische Projektionen

Heute erinnert sich kaum noch jemand daran, daß Japan einmal als das Land des Imitierens und des dumping galt. Die westlichen Japan-Bilder haben in den vergangenen 100 Jahren schnell gewechselt — und das jeweils vorherige wurde vergessen. Da war zunächst die romantische Vorstellung vom Land der Geisha und des erhabenen Berges Fuji, von einem Volk, das sich seit Jahrtausenden wie eine Familie um einen göttlichen Kaiser scharte. Bald danach folgte, mit den gewonnenen Kriegen Japans gegen China 1894/95 und gegen Rußland 1904/05, die wachsamere Vorstellung von einer militärisch starken Nation und gleichzeitig von einem ungewöhnlich fleißigen und intelligenten asiatischen Volk. Die Japaner waren, bevor sie zur „immer nur imitierenden“ Zivilisation wurden, ein Volk, das „schon immer eine hohe Kultur gehabt“ hatte. In den 30er und 40er Jahren wurde das international heranwachsende Japan in Europa als unterschiedlich und zwielichtig empfunden; Pearl Harbor ließ die Japaner unberechenbar erscheinen, das Verhalten japanischer Truppen in asiatischen Ländern und einzelne Kampftechniken wie das Kamikaze<sup>1)</sup> trugen dem Volk teils den Ruf von Grausamkeit, teils den von Tapferkeit ein — das internationale Japan-Interesse kulminierte. Nach 1945 wurde Fernost neu entdeckt, und die Folge der westlichen Japan-Bilder wiederholte sich. Dazu kamen nun noch die wechselnden Deutungen der technischen Modernisierung der ostasiatischen Inseln: Japan verlor nacheinander seine Tradition, verfiel in Schizophrenie zwischen Tradition und Moderne und konnte beides auf wunderbare Weise miteinander verbinden.

<sup>1)</sup> Aussprache: kamikase. Ein japanisches Idiom in Anlehnung an die historischen Taten, die der Bruder der Sonnengöttin, der Sturmgott, zur Rettung Japans unternahm.

Und auch das war noch nicht alles: Kulturkenner und Reisende rühmten die Höflichkeit der Japaner, die Zartheit ihrer Künste und übergingen etwas verlegen ihre geräuschvollen Tischsitten. Japan blieb undurchsichtig — zumal in europäischen Augen „alle Japaner gleich“ aussehen.

Daß der Westen in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg über die rasche japanische Wirtschaftsentwicklung staunen konnte, zeigt, daß er die Erfahrungen früherer Jahrzehnte vergessen hatte. Japan war während des Zweiten Weltkrieges wirtschaftlich und technisch stark genug gewesen, um den westlichen Kolonialherrschern in Asien zum erstenmal in der Geschichte eine Niederlage bereiten zu können. Es war beim Zusammenbruch 1945 eine Industrienation mit einer teilzerstörten Infrastruktur, nicht anders als das besiegte Deutschland und die europäischen Siegermächte.

Darüber, wie die erfolgreiche wirtschaftliche und technische Entwicklung seit der Öffnung Japans vor gut hundert Jahren möglich war, herrscht auch heute noch keine Klarheit; aber die gegenwärtige japanische Erfolgssituation erzwingt die westliche Anerkennung, und damit einher geht die ausschließliche westliche Erinnerung an Aktivposten der japanischen Historie.

Indien dagegen, derzeit in einer schwachen Position, ist in der Gegenwart das Opfer negativer westlicher Projektionen. Das öffentliche Interesse der Welt an Indien war nicht so oft aktuell wie das an Japan; aber es hat auch wechselnde westliche Indien-Bilder gegeben. Seine hohe Sanskrit-Kultur wurde nie in Frage gestellt; Indien ist eines der ältesten Kulturreiche der Geschichte, wenn nicht das älteste

überhaupt. Auf den alten orientalischen Markt, der durch Handelswege wie die Seidenstraße verbunden war, brachte es nicht „Rohstoffe“, sondern Fertigerzeugnisse. Die Weberei war nicht die einzige erfolgreiche Industrie im vorkolonialen Indien. Aus der Kolonialzeit herüber reicht die westliche Vorstellung von märchenhaftem indischem Reichtum, von farbenprächtigen Gewändern und exotisch-lebhaften religiösen Festen und von architektonisch hervorragenden Tempeln und Grabmälern. Und noch in diesem Jahrhundert gewannen erst Subhas Chandra Bose mit seinem geistigen Freiheitskampf und später Mahatma Gandhi mit der Idee des gewaltlosen Widerstandes weltweit Hochachtung. Auch indische Ereignisse wurden in Europa zu manchen Zeiten unterschiedlich aufgenommen, so z. B. jener tragische, schweigende und unbewaffnete Protestmarsch, den Gandhi 1930 gegen Unterdrückungsmaßnahmen der britischen Kolonialregierung (wie z. B. gegen die Salz-Gesetze<sup>2)</sup>) führte. Vom Westen glorifiziert wurde Nehru, der westlich-moderne Industrien zu den neuen Tempeln Indiens machen wollte; herablassend beurteilt dagegen wurde Shastri, der Indien weniger nach westlichem Vorbild als aus autochthonen Impulsen heraus zu regenerieren plante. — Da Europa weniger geschichtsbewußt als augenblicksorientiert ist, sind im Fall Indiens die positiven Bilder mit ihrer Dynamik gegenwärtig vergessen — so wie im Fall Japans die negativen.

So ist die Frage überfällig, wieviel wir eigentlich faktisch von der Weltgeschichte wissen. In der *International Herald Tribune* vom 4./5. August 1979 wird ein Buch als ungewöhnlich vorgestellt<sup>3)</sup>, das die historischen Daten aller Kulturen der Erde ohne Wertung tabellarisch nebeneinanderstellt. Das Ergebnis dieses lapidaren Vorgehens ist erstaunlich. Es zeigt sich dabei u. a., daß das Mittelalter — mit den Worten des Autors — nur in Europa, global gesehen jedoch keineswegs „finster“ war.

<sup>2)</sup> Die Briten hatten das in Indien reichlich vorhandene und leicht zu gewinnende Salz monopolisiert und so verteuert, daß dieses lebensnotwendige Nahrungselement für das Gros der indischen Bevölkerung unerschwinglich war.

<sup>3)</sup> Arno Peters, *Synchronoptic World History*, zuerst erschienen 1952, Gesamtauflage 100 000; nähere Angaben fehlen. Der Autor ist kürzlich durch seine der Mercator-Projektion von 1569 entgegengesetzte Weltkarte bekanntgeworden.

Tatsächlich reicht nicht nur in unseren Schulbüchern, sondern auch in unserer akademischen Geschichtswissenschaft „Weltgeschichte“ zeitlich nur bis zu Alexander dem Großen und damit räumlich kaum über das Abendland hinaus. Die nicht-abendländischen Kulturen sind Gegenstand entweder der historisch-philologischen Disziplinen wie Orientalistik und Indologie oder der Ethnologie, und beide Kategorien haben eine andere Orientierung als die europäische „Realgeschichte“. Die ersteren denken mehr in Jahrtausenden als in Jahrhunderten und sind auf Philosophie, Religion und Kunst gerichtet, die zweiten beschreiben noch in der Gegenwart beobachtete kuriose Verhaltensweisen bei den Resten sogenannter Naturvölker oder „primitiver Kulturen“. Auf die „realen“ Verhältnisse nicht-europäischer Völker, d. h. auf gesellschaftliche Strukturen, sind seit relativ kurzer Zeit die Sozialwissenschaften eingestellt, aber bis jetzt fehlt ihnen meist noch sowohl der historisch-philologische als auch der völkerpsychologische Aspekt. Deshalb gewinnt der Westen durch sie Kenntnis über die seit der Kolonialzeit von europäischen Einflüssen überformten und verfremdeten sozio-ökonomischen Strukturen der nicht-abendländischen Welt, erfährt jedoch wenig über ihre Geschichte und so gut wie gar nichts über die Menschen selbst.

Eine kombiniert realgeschichtlich-sozialwissenschaftliche Erforschung einiger weniger nicht-europäischer Weltregionen ist infolge ihrer Bedeutung für die internationale politische und wirtschaftliche Gegenwart vom Westen gefördert worden, und chronologisch an erster Stelle steht Ostasien. Amerikanische und englische Japanologen haben in den letzten Jahrzehnten Standardwerke geschaffen, in denen auch schon, vielleicht unwillkürlich infolge des Umgangs mit der Landessprache, die kulturanthropologische Bemühung enthalten ist, die Japaner nicht mittels westlicher Kategorien zu deuten, sondern sie in ihrem eigenen kulturellen Kontext zu verstehen. Infolge der Kluft, die im Westen zwischen Gelehrsamkeit und Tagesberichterstattung besteht, hat die europäische Allgemeinheit bisher wenig Anteil an solchen wissenschaftlich erarbeiteten Kenntnissen.

Daß die Indologie noch nicht den gleichen Stand wie die Japanologie erreicht hat, mag

verschiedene Gründe haben. Einmal erscheint dem Westen ein Studium Indiens vielleicht wegen seiner derzeitigen wirtschaftlichen Schwäche weniger notwendig und zum anderen enthält die indische Realgeschichte Ärgernisse für das westliche Bewußtsein. Indien selbst hält sprachlich leicht zugängliche Quellen für seine Erforschung bereit; sie werden aber bisher in Europa nicht einmal von Fachleuten genutzt. So ist z. B. das in englischer Sprache geschriebene klassische Werk über die indische Wirtschaftsgeschichte des Inders

Romesh Dutt<sup>4)</sup>, das für asiatische Sozialwissenschaftler vom arabischen Raum bis nach Korea eine der selbstverständlichen Arbeitsgrundlagen bildet, in England wenig, in Deutschland gar nicht bekannt. Gerade Werke wie dieses müssen aber westlicher Kenntnis erschlossen werden, denn sie verzeichnen die Weltgeschichte der jüngsten Jahrhunderte aus der Perspektive nicht-europäischer Völker und könnten deshalb entscheidend zum Verständnis der internationalen Gegenwart beitragen.

## II. Realgeschichte der Anderen

Daß 1945 nicht die Stunde Null für asiatische Entwicklungswege war, wurde oben gesagt: Japan war eine besiegte Industrienation, während Indien noch unter Kolonialherrschaft stand. Im Fall Japans bietet sich die sog. Meiji-Restauration von 1868 bzw. die Öffnung des Landes 1853/54 durch den amerikanischen Commodore Perry als Startpunkt an; aber auch dann muß noch gefragt werden, wie es dem Land möglich sein konnte, aus seiner "konfuzianischen Erstarrung" heraus plötzlich Dynamik zu entfalten. Und warum hatte es sich ursprünglich überhaupt gegen die Welt verschlossen?

### Japan in Abschließung

In der Mitte des 16. Jahrhunderts erreichten zum erstenmal Europäer die japanischen Inseln: 1542 landeten Handelsleute, 1549 Missionare im Südwesten, dem alten Zentrum des Inselreichs.

In Japan verebte gerade das kriegerische Mittelalter. Diejenigen Kriegerhäuser, die als die stärksten aus den Kämpfen hervorgingen, strebten die Oberherrschaft an, und nach einigen Jahrzehnten politischer Wirren etablierte sich im Jahre 1603 als Zentralregierung in Edo (dem heutigen Tokyo) die Familie Tokugawa, die der damit anbrechenden Epoche ihren Namen gab. Die Japaner waren bis dahin ein weltzugewandtes Volk gewesen. Nach Tausenden zählende wohlhabende und einflußreiche japanische Gemeinden lebten auf den Philippinen, in Indonesien, Indochina, Siam

(heute Thailand), Burma. Noch 1609 eroberte eines der alten Kriegerhäuser unabhängig von der Zentralregierung die Ryukyu-Inseln (Okinawa), die damit japanische Kolonie wurden.

Die verschiedenen europäischen Gruppen waren bald in die politischen Angelegenheiten Japans verwickelt. Nagasaki, wo europäische Handelsleute und Missionare sich ansiedelten, wuchs vom Fischerhafen zum Außenhandelshafen heran. Die um die Vormacht kämpfenden japanischen Kriegerhäuser stellten sich zunächst gut mit den Europäern, sei es um ihrer Feuerwaffen, sei es um der außenwirtschaftlicher Vorteile, sei es um der Information über den Westen wegen. Die europäischen Gruppen ihrerseits rivalisierten um japanische Kontakte; spanische und portugiesische Missions- und Handelsinteressen kollidierten untereinander und mit holländischen Intentionen; für kurze Zeit, zu spät (1613), kam noch die englische Ostindien-Gesellschaft dazu. Handel, Mission und politische Strebungen der europäischen Gruppen wurden für die japanischen Politiker unentwirrbar, und zum Christentum übertretende Japaner gerieten ins Zwielicht politischen Fremdinteresses.

Eine Zeitlang schienen die expansiven Vorstellungen japanischer Kriegsherren mit den Zielen europäischer Missionare, so zur Eroberung

<sup>4)</sup> Romesh Dutt, *The Economic History of India*, Vol. I: Under Early British Rule 1757—1837; Vol. II: In the Victorian Age 1837—1900. London 1906<sup>2</sup> (Indische Neuauflagen durch das Ministry of Information and Broadcasting des Government of India, London 1959, 1963, 1970).

rung bzw. Christianisierung Chinas, übereinstimmen — das Opfer des wiederholten Versuchs war Korea, das erst von angreifenden, dann von zurückweichenden japanischen Truppen durchzogen wurde —; dann aber summierten sich Nachrichten, denen zufolge die Missionare als Vorkämpfer ihrer Länder für die Schaffung überseeischer Imperien fungierten wie im Fall von „Nova Espana“, Mexiko. Diese Nachrichten leiteten die Wende ein.

Mission und Christentum wurden nun geahndet, europäischer Handel verboten, die Ausländer des Landes verwiesen — mit Ausnahme der Holländer, die keine ideologischen (missionarischen) Absichten verfolgten. Ohne Zweifel handelte es sich bei den japanischen Maßnahmen weniger um eine „Christenverfolgung“, als die sie manchmal dargestellt werden, als um die Abwehr dessen, was als politische Unterwanderung empfunden wurde. Den Höhepunkt und Abschluß dieser Entwicklung bildete die Rebellion von Shimabara 1637/38, bei der — vermeintlich oder tatsächlich — die japanischen Aufständischen spanisch-portugiesischen, die Regierungstruppen holländischen Beistand hatten.

Von nun an durften Japaner ihre Inseln nicht mehr verlassen, und nicht nur Ausländer, sondern auch die Übersee-Japaner durften nicht mehr hinein; bis 1853/54 gelang es trotz wiederholter Versuche keinem Handel suchenden Schiff mehr, in japanischen Häfen anzulegen. Ein Fenster zur Welt behielt Japan jedoch offen: Nagasaki mit der Insel Deshima, wo Holländer neben Koreanern und Chinesen Handel treiben durften. Sie unterstanden der japanischen Regierungskontrolle und mußten jährlich eine Delegation zum Tokugawa-Shōgun nach Edo entsenden<sup>5)</sup>.

Theoretisch war der Shōgun nur der „Oberste Feldherr“ des Kaisers; dieser jedoch, der Tennō, war nach der staatlich-kulturellen Blütezeit des alten Yamato (8.—12. Jahrhundert) im Schatten versunken, er hatte keine realpolitische Funktion und war im Bewußtsein der Bevölkerung höchstens mythologisch vorhanden. Praktisch wurde die Tokugawa-Familie zu

<sup>5)</sup> Ausführlich in: Ingeborg Y. Wendt, *Japanische Dynamik und indische Stagnation? Eine Antwort auf theoretische Entwicklungsmodelle*, Darmstadt 1978.

einer zweieinhalb Jahrhundert lang regierenden Dynastie, die am Beginn ihrer Herrschaft als Staatsphilosophie den Konfuzianismus einsetzte. Die konfuzianischen Lehren waren, wie die buddhistischen, ein Jahrtausend zuvor nach Japan gelangt, aber der Kenntnis der Schriftgelehrten vorbehalten geblieben. Das Gros der Bevölkerung folgte dem Shintō, jener uralten Religion Ostasiens, die nach heutigen Begriffen als Polytheismus oder auch als Animismus bezeichnet werden kann und zu der Ahnenverehrung und shamanische Riten gehören; dazu kamen im 13. Jahrhundert volkstümlich-buddhistische Bräuche<sup>6)</sup>.

Die Tokugawa-Regierung hatte es mit der Durchsetzung ihrer neokonfuzianischen Ordnung nicht leicht. Noch lange währten die unterschwelligeren Machtkämpfe der stärksten der alten Kriegerhäuser; frühere Machtpulse aus dem Bereich der buddhistischen Klöster waren vielleicht nicht erloschen; die „verborgenen Christen“ schienen eine Gefahr zu bilden; Angehörige untergegangener Kriegerfamilien gründeten Schulen des Kriegshandwerks oder verdingten sich für Einzelaufträge und waren mögliche Unruheherde; und schließlich stimmten die konfuzianischen Gelehrten in ihren Ansichten nicht überein. Die offiziellen Neo-Konfuzianer, die go-yō-gakusha (Gelehrte im Dienst der Regierung), stützten die Regierung durch Akzentuierung des Gedankens vom Gehorsam der Obrigkeit gegenüber, während die auf die Schriften des Konfuzius selbst zurückgehenden Konfuzianer soziale und ethische Gesichtspunkte geltend machten — sie wurden von der Regierung verbannt.

In Tokugawa-Japan erblühte ein ungeplanter städtischer Wohlstand, so daß die Regierung Maßnahmen zur Beschränkung des Vermögenswachstums und des Luxus in der Lebensführung des dritten und vierten Standes ergriff<sup>7)</sup>. Die schönen Künste gediehen. Holzschnitte mit realitätsnaher, heiterer oder erotischer Thematik fanden größere Verbreitung im Volk als die alten Zenga<sup>8)</sup>; auf der Bühne

<sup>6)</sup> Vgl. Ingeborg Y. Wendt, *Die „unheimlichen“ Japaner*, Stuttgart 1970.

<sup>7)</sup> Es gab offiziell vier Stände, der Rangfolge nach Krieger (Samurai), Bauern, Handwerker, Kaufleute.

<sup>8)</sup> Von zen-buddhistischer Haltung bestimmte Malerei.

drängte sich das sinnhaft-aufwendige Kabuki gegenüber dem durch Symbolisierung konzentrierten o-Nô in den Vordergrund<sup>9</sup>). Die Bevölkerung war in unterschiedlichem Ausmaß von den konfuzianischen Vorschriften betroffen; z. B. unterlagen die Geisha und die Bäuerin den Regelungen nicht in gleicher Weise wie die Frau eines Kriegers oder Stadtbürgers. Es gab auch Übertritte zwischen den Ständen: durch Adoption oder Heirat, durch Vermögenszuwachs oder -verlust. Außerdem umfaßten die vier Stände nicht alle Bevölkerungsschichten: es gab Künstler und Gelehrte, rōnin (herren- bzw. stellunglose Samurai), die Angehörigen der kaiserlichen Aristokratie und der buddhistischen Klöster, die burakumin (eine Art „Unberührbare“).

Die Bauern, offiziell der zweithöchste Stand, waren den städtischen Entwicklungen wirtschaftlich ausgeliefert und gleichbleibend arm; während der Tokugawa-Epoche gab es mehr als tausend Bauernrevolten. Und da über die lange Friedenszeit hin der Stand der — nominellen — Krieger (Samurai) am städtischen Wohlleben teilhatte, geriet dieser allmählich in die Schuld des rangniedersten Standes, dem der Kaufleute. Das Kapital verschob sich.

Auch geistig erfolgten ungeplante Entwicklungen. Die Holländer waren eine Quelle sowohl offizieller — durch die Delegationen nach Edo — als auch — infolge der spontanen kaufmännischen Zusammenarbeit mit Japanern in und um Nagasaki — inoffizieller Informationen über Europa, und es gab bald Japaner, die Holländisch verstanden. Eine Gruppe von Spezialisten bildete sich unter den Gelehrten, die rangakusha genannt wurden: Holland-Gelehrte. Schon Mitte des 18. Jahrhunderts wurde versucht, ein holländisches Lehrbuch der Anatomie ins Japanische zu übersetzen, und 1825 wurde in Nagasaki eine Medizinische und Marine-Akademie gegründet. So wußte das für den Westen unzugängliche Japan seinerseits recht gut über den Westen Bescheid. Die rangakusha kamen zu der Überzeugung, daß man die Techniken des Westens beherrschen lernen müsse, um sich gegen seinen Zugriff behaupten zu können; Ereignisse wie die Opium-Kriege mit der Nie-

derlage Chinas bestätigten sie darin. „Westliche Technik, östliche Moral“ lautete der Leitspruch, der allerdings nicht unwidersprochen blieb. Führende politische Kreise betrachteten jede Beschäftigung mit dem Westen als Verrat, und eine andere, neu entstandene Spezialisten-Gruppe unter den Gelehrten setzte die Besinnung auf die traditionellen geistigen Werte Japans dagegen. Es war die Schule von Mito unweit Edo, die bei der Beschäftigung mit den klassischen Schriften den Tennō wiederentdeckte: Und wenn einer Obrigkeit (konfuzianischer) Gehorsam gebührte, dann eher dem von der Sonnengöttin abstammenden Kaiser als einer weltlichen Macht. Für die Regierung enthielten die Auffassungen der Shintō-Gelehrten wie der rangakusha potentielle Gefahren. Als 1853 Commodore Perry mit seinen „Schwarzen (Dampf-) Schiffen“ in die Bucht von Edo einfuhr, traf er auf eine politisch ähnlich turbulente Situation wie gut 300 Jahre zuvor die Missionare und Handelsleute.

Japan hatte also in den rund zweieinhalb Jahrhunderten der Abschließung keineswegs in „konfuzianischer Erstarrung“ gelegen. Vielmehr war es wirtschaftlich und politisch, hinsichtlich der Sozialstruktur, der Künste und des intellektuellen Lebens ständig in Bewegung gewesen und hatte seinen eigenen Antrieben und Bedürfnissen gemäße Entwicklungen und Wandlungen durchlaufen. Als es 1853/54 unausweichlich mit dem Westen konfrontiert wurde, war es eine intakte, dynamische Funktionseinheit, die zwar technisch unterlegen, aber vital stark, wirtschaftlich selbständig und unverschuldet und auf die Konfrontation geistig vorbereitet war.

### Indien unter Kolonialherrschaft

Die portugiesischen und spanischen Missionare und Handelsleute, die 1542 und 1549 nach Japan kamen, waren auf ihrem Wege dorthin schon in Indien gewesen. Wer heute in den Felshöhlen von Elephanta vor Bombay die Köpfe der in die Felswände gehauenen göttlichen Gestalten vermißt, bekommt die Erklärung, daß hier portugiesische Soldaten ihre Treffsicherheit übten. Und während im kleinen, übersichtlichen Japan mit seiner schwer zugänglichen Küste die rivalisierenden Europäer scheiterten, durchzogen sie, untereinan-

<sup>9</sup> Vgl. Ingeborg Y. Wendt, Die „unheimlichen“ Japaner, a. a. O.

der und gegen einheimische Herrscher kriegsführend, den indischen Subkontinent. Die englische Ostindien-Gesellschaft, nur von 1613 bis 1623 in Japan, war im ausgedehnten Indien so erfolgreich, daß sie 1639 im südlichen Madras ein Fort bauen, wenige Jahrzehnte später, im Zusammenhang mit politischen Vorgängen in Europa, Bombay an der Westküste „erwerben“ und 1700 im nördlichen Calcutta ihren Hauptsitz errichten konnte. Die Portugiesen waren aus dem Feld geschlagen, aber erst die drei großen Karnatic-Kriege<sup>10)</sup> zwischen 1744 und 1763 entschieden über die Vorherrschaft der Engländer gegenüber den Franzosen in Indien<sup>11)</sup>. Im gleichen Zeitraum besiegten englische Kräfte auch einheimische Fürsten und wurden mit der Schlacht von Plassy 1757, mit der praktisch Bengalen erobert wurde, zu einer etablierten territorialen Macht. Die Kriege zwischen englischen und indischen Kräften gingen auch danach in dem riesigen Land weiter.

In westlichen Kreisen werden gern Eroberungskriege mohammedanischer Herrscher aus dem Norden zitiert, unter denen Indien gelitten habe. Spätestens vom 17. Jahrhundert an waren es jedoch Europäer, die Indien verwüsteten. Es gab keine zehn aufeinanderfolgenden Friedensjahre mehr, vielmehr sogar mehrere militärische Operationen und Annexionen innerhalb eines Jahrzehnts; dazu kamen im 19. Jahrhundert die auswärtigen Kriege, in die Indien militärisch oder finanziell zwangsweise verwickelt wurde und als deren tragischster der erste der drei Kriege gegen das mit Indien befreundete Afghanistan (1837—1842) in die indische Geschichte eingegangen ist<sup>12)</sup>.

Die militärisch errungene Position der Ostindien-Gesellschaft wurde durch politische Maßnahmen ausgebaut. Robert Clive erwirkte 1765 vom Kaiser Indiens, der, in Delhi, eine ähnlich nur-formale Funktion wie der japanische Kaiser zu jener Zeit hatte, eine Urkunde, aufgrund derer die Ostindien-Gesellschaft offiziell zum Deccan (Verwalter) der von ihr eroberten Provinz Bengalen wurde. Mit dem

1773 vom britischen Parlament beschlossenen „Regulating Act“ wurden die von der Company in Indien geschaffenen Verhältnisse auch von England aus offiziell festgeschrieben und der Posten eines Governor-General geschaffen. Der „India Act“ von 1784 unterstellte die Verwaltungstätigkeit der Company in Indien der Kontrolle der englischen Krone, wofür von dieser sechs Commissioners eingesetzt wurden. Knapp 20 Jahre später wurde die Regelung der „subsidiary alliances“ geschaffen, gemäß der die indischen Provinzen den englischen Kräften Subventionen zur Erhaltung ihrer Armeen zahlen mußten. Als der Ostindien-Gesellschaft 1834 vom britischen Parlament die Auflage erteilt wurde, keine Handelsgeschäfte mehr zu betreiben, sondern ausschließlich Verwaltungsfunktionen auszuüben, war die Company faktisch längst zum Beherrscher Indiens geworden.

Mit zunehmender Ausbreitung der Company in Indien wuchs der englische Verwaltungsapparat; immer neue Posten wurden geschaffen. Die Mittel dafür wurden in Indien aufgebracht. Darüber hinaus leisteten die indischen Steuerzahler auch einen Beitrag zu den „Home Charges“ (für die Verwaltung in England). Zusätzlich zu den Mitteln für die Erhaltung des englischen Militärs (subsidiary alliances) mußten auch die Kosten für britische militärische Einsätze innerhalb und außerhalb der Grenzen Indiens von Indien aufgebracht werden. Diese offiziellen Ausgaben bildeten einen Teil des „Economic Drain“, der die Volkswirtschaft des kolonial beherrschten Indien kennzeichnet.

In dem empirisch-ökonomischen Begriff „Economic Drain“, einem unter den englisch-sprechenden indischen Intellektuellen der Kolonialperiode offenbar schon früh etablierten terminus technicus, sind Zahlungen, vor allem die offiziellen wie Steuern und Subsidien, zusammengefaßt, die aus verschiedenen indischen Quellen in englische Hand abflossen. Hinzuzurechnen ist der Umstand, daß Indien infolge der ungleichen Handelsbedingungen ohne Verkaufserträge und ohne Investitionsrückflüsse, ohne Einnahmen blieb. In seinem 760seitigen dokumentarischen Werk über Indiens Wirtschaftsgeschichte belegt Dutt den Economic Drain von der frühen Phase der englischen Herrschaft (1757—1837) an ausführlich

<sup>10)</sup> Vgl. Romesh Dutt, a. a. O.

<sup>11)</sup> Letztere hatten ihre Hauptstützpunkte in Pondicherry nahe Madras und Chandranagar nahe Calcutta.

<sup>12)</sup> Vgl. Romesh Dutt, a. a. O.

und wiederholt mit Zahlenangaben, tabellarischen Nachweisen und Statistiken, für die er, selbst hoher Verwaltungsbeamter im Staatsdienst Britisch-Indiens, sich auf offizielle Unterlagen stützt. Die Bewußtheit, mit der Indien diesen wirtschaftlichen Abfluß damals erlebte und registrierte, ist ein historisches Faktum, das von den später in Europa entwickelten wirtschaftstheoretischen und ideologischen Ansätzen kaum berücksichtigt wurde.

So hoch auch die Besteuerung war, reichten doch die erzielten Einkünfte zur Deckung aller offiziellen und inoffiziellen Aufwendungen nicht aus. Zu den letzteren gehörten die Verpflichtungen der Company als einer Handelsgesellschaft — wie die Zahlung von Jahresdividenden an die Aktionäre in England —, die paradoxerweise auch noch weitergingen, als sie als solche zu bestehen aufgehört hatte und, noch etwas später, offiziell abgeschafft war. Indien selbst zahlte damit, wie Dutt kommentiert, die Kosten für die Übernahme des Landes von der Ostindien-Gesellschaft durch die Krone (1837), und über den Economic Drain hinaus entstand für Indien eine „Schuld“, genannt Indian Debt, die von sieben Millionen Pfund Sterling im Jahr 1792 auf 200 Millionen Pfund im Jahr 1900 anstieg.

Damit sind bei weitem nicht alle faktischen Abflüsse aus Indien genannt. Allein aus den Indien benachteiligenden Tarifen des Handels mit England entstanden für Indien hohe Verluste, und die Regelungen für den innerindischen Handelsverkehr bewirkten, daß in Indien hergestellte Waren für den indischen Konsumenten teurer wurden als aus England eingeführte. Allein durch diese Maßnahmen verlor der Stand der indischen Kaufleute schnell seine Existenzgrundlage. Dazu kamen noch die persönlichen Übergriffe englischer Beamter an den Zollstationen, die von hohen englischen Kolonialbeamten, Missionaren und Wissenschaftlern jener Zeit öffentlich kritisiert wurden, der britischen Regierung also nicht unbekannt blieben. Mit dem Aufhören der Company als einer Handelsgesellschaft betrieben ihre ehemaligen Angestellten individuell ihre Handelsgeschäfte weiter, wobei sie sich der früheren offiziellen Privilegien privat weiter bedienten. Und ferner empfingen ranghohe englische Kolonialbeamte „Ge-

chenke“ von indischen Fürsten in Form von Juwelen, Geldmitteln und Land.

Mit Selbstverständlichkeit wurde das in Indien Erwirtschaftete in England umgesetzt und angelegt, sowohl von Einzelpersonen als auch von Institutionen; es wurde nichts in Indien investiert — mit Ausnahme von Projekten, die den englischen Interessen dienten. So wurden bis 1900 für Eisenbahnbau in Indien 225 Millionen Pfund investiert, nur 25 Millionen dagegen für die Instandhaltung der für die indische Landwirtschaft lebensnotwendigen Bewässerungsanlagen. Die Eisenbahnstrecken schädigten die traditionellen indischen Handels- und Transportgepflogenheiten; der einst von regem Bootsverkehr belebte Ganges verödete. Es wurde für den Anbau und die Produktion von Opium investiert, aber der Ertrag floß ausschließlich in britische Hände: das in Indien gewonnene Opium wurde unter Anwendung von Gewalt nach China exportiert (Opium-Kriege). Durch Entzug von Investitionen, direkte Verbote, durch Drohungen und Strafen und durch finanzielle Manipulationen wurden traditionelle indische Industrien wie die Weberei und die Indigogewinnung der indischen Bevölkerung genommen und zwangsweise in englische Hände überführt<sup>13</sup>).

Genauso betroffen von der Fremdherrschaft wie Handel und Industrie wurden die indischen Bauern. Besteuerung, Pacht und Landverteilung wurden neu geregelt, wobei die einheimischen Grundlagen ignoriert wurden. Die Begriffe „Pacht“ und „Steuer“ dürfen für die traditionellen indischen Dorfgemeinschaften nicht mit denselben Inhalten gefüllt werden wie für westliche ältere und neuere Gegebenheiten; nicht einmal „privater“ und „kollektiver“ Besitz sind in derselben Weise voneinander unterschieden wie im europäischen Denken. Ein „Pächter“ konnte freie Wohnung und freies Weideland haben, für die Instandhaltung von Kanälen und Reservoirren war jedoch der Landbesitzer verantwortlich. Alle Mitglieder der Dorfgemeinschaft bekamen ihren lebensnotwendigen Anteil von der Ernte, und der Landbesitzer erhielt eine für westliche Begriffe äußerst ungenaue „Hälfte“ in Naturalien oder in Geld.

<sup>13</sup>) Vgl. Ingeborg Y. Wendt, *Japanische Dynamik ...*, a. a. O.

Die Dorfgemeinschaften hatten über Jahrhunderte, wahrscheinlich Jahrtausende den tragenden Kulturboden Indiens gebildet. Sie werden als „kleine Republiken“ oder Selbstverwaltungseinheiten geschildert, in denen alle lebens- und kulturnotwendigen Berufe vertreten waren: vom Schmied über den Priester bis zum Künstler. Sie waren klein genug, um für jedes Mitglied überschaubar zu sein, und sie hatten den Wechsel aller Dynastien überdauert. Schon zu der Zeit, in der Dutt schrieb, muß das System der traditionellen indischen Dorfgemeinschaft europäischem Denken ideal und damit unwirklich erschienen sein; denn Dutt, der für ein europäisches Publikum schrieb, zitiert bei seiner Erwähnung Berichte englischer Kolonialbeamter der ersten Zeit mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß nicht nur Hindu-Schriften, sondern auch Europäer die Struktur und das Funktionieren der indischen Dorfgemeinschaft verzeichnet haben (womit offenbar erst die Wahrheit verbürgt war!).

Die kulturfremde Kolonialherrschaft zerstörte das System der traditionellen indischen Dorfgemeinschaft. Der geringste englische Verwaltungsbeamte hatte mehr Macht als das geachtetste Glied der einheimischen Struktur; er übersprang alle Stufen und erzwang durch Gewalt, was er wollte. Und auch materiell brachten die Forderungen der Kolonialregierung dem indischen Agrarland den Ruin. Es wurden Pacht- und Steuersätze von 90 Prozent und mehr erhoben<sup>14)</sup>; die Bauern verarmten schnell. Bald waren ihr Vieh und schon die nächste Saat verpfändet. In Dürrezeiten waren sie, bei verfallenden Bewässerungsvorrichtungen und Reservoirs und ohne Reserven, mittels derer sie sich aus nicht-betroffenen Provinzen hätten versorgen können, Hungersnöten ausgeliefert, denen Millionen zum Opfer fielen. Das Land entvölkerte sich, Agrarboden verödete oder wurde vom Dschungel überwuchert.

Es war nicht so, wie die westliche Rede vom „Erwachen“ der Völker Asiens nach 1945 impliziert. Indien „schief“ nicht, sondern wehrte sich mit ungezählten Aufständen gegen die Fremdherrschaft. Die zeitlich und räumlich

ausgedehnteste Auflehnung, die den Charakter eines Krieges annahm, ereignete sich ungefähr um die Zeit, in der das ungebrochene Japan sich der Welt öffnete: 1857 (Great Mutiny) im Norden Indiens; sie wurde, mit großen Verlusten an Menschenleben auf beiden Seiten, niedergeschlagen. Die entstandenen Kosten hatte Indien aufzubringen. Trotzdem fanden schon zwei Jahre später die Indigo-Unruhen in Bengalen statt, in deren Folge Rev. James Long in Calcutta mit Gefängnishaft bestraft wurde, weil er das indische Drama „The Mirror of Indigo“ ins Englische übersetzt hatte<sup>15)</sup>.

Rund 100 Jahre später als Japan trat Indien, Unabhängigkeit erlangend, ins internationale Leben ein; aber es war keine intakte, vitale Funktionseinheit mehr. Seine Sozialstrukturen waren zerstört, seine Wertmaßstäbe verunsichert, sein Kapital abgezogen. Es gab zwar als Folge der Kolonialherrschaft auch einen begrenzten einheimischen Wohlstand, z. B. beim neu gebildeten Stand der indischen Richter. Diese wohlhabenden Schichten gerieten jedoch in eine problematische Situation; gewollt oder ungewollt waren sie zu Kollaborateuren der Fremdherrscher und damit am Maßstab ihres eigenen Volkes gemessen zu Verrätern geworden.

### Die letzten hundert Jahre

In den Jahrzehnten, in denen Indien unter Ereignissen wie dem zweiten und dritten Afghanischen Krieg (1878 und 1897) und Hungersnöten größten Ausmaßes (1857, 1876/77, 1897, 1900) darniederlag, begann Japan, das Studium der „westlichen Technik“ auf der Grundlage „östlicher Moral“ offiziell und auf breiter Basis fortzusetzen. Mit dem neu eingesetzten Staats-Shintō, der Beibehaltung des Gesellschaftskodex' konfuzianischen Gehorsams und der Tradition der buddhistischen Klöster besaß Japan ein tragendes Wertesystem, im armen, aber funktionsfähigen Bauernstand eine Steuereinnahmequelle, aus der die Regierung zeitweise den größten Einzelposten ihrer Einkünfte bezog<sup>16)</sup>. Japan nahm in den ersten

<sup>14)</sup> Vgl. E. Herbert Norman, *Japan's Emergence as a Modern State*, New York 1940.

<sup>15)</sup> Vgl. Romesh Dutt, a. a. O.

<sup>16)</sup> Vgl. Ingeborg Y. Wendt, *Japanische Dynamik...* a. a. O.

Jahrzehnten seiner technisch-industriellen Entwicklung, mit zwei relativ geringfügigen Ausnahmen, keine ausländischen Kredite auf. Und es beschriftet den Weg des „Expansionismus“<sup>17)</sup>, den der Harvard-Professor und langjährige US-Botschafter in Tokyo, Reischauer, spätestens 1964 mit dem damaligen Zug der Zeit erklärt, dessen Auswirkungen auf Korea der Oxforder Japanologe Storry erwähnt<sup>18)</sup> und den Senghaas noch 1977 bei seiner Diskussion des japanischen Entwicklungsprozesses ausläßt<sup>19)</sup>.

Schon 1876 unterwarf Meiji-Japan Korea Handelsbedingungen nach dem Vorbild der „Ungleichen Verträge“, deren Opfer es selbst 1854/55 gegenüber den Westmächten geworden war, und 1885 erklärte einer der führenden Politiker der Meiji-Zeit, Ito Hirobumi, Korea für die Zukunft wegen „der wachsenden japanischen Bevölkerung“(!) zur notwendigen zusätzlichen Reisquelle. Das bedeutete den Auftakt zur kolonialen Unterwerfung Koreas (offiziell 1910). Nach dem Sieg über China 1895 erhielt Japan Taiwan (Formosa) zugesprochen sowie eine „Entschädigung“, deren Höhe ein Viertel des damaligen japanischen Nationalinkommens ausmachte. 1897 konnte Japan den Goldstandard übernehmen und 1899 als erstes nichteuropäisches Land die exterritorialen Rechte europäischer Mächte löschen. Mit dem Sieg über Rußland 1905 war Japan wiederum das erste nichteuropäische Land der Welt, das sich einer europäischen Macht als überlegen erwies. International herangewachsen, gewann Japan 1911 Tarifautonomie und konnte während des Ersten Weltkrieges zu den Bedingungen einer Kolonialmacht am asiatischen Handelsmarkt teilnehmen.

Korea wurde, wie geplant, zur Reisquelle für Japan<sup>20)</sup>. Der im Übermaß angepflanzte Reis wurde immer billiger und die koreanischen Reisbauern verarmten; nur das erstere wurde von den japanischen Bauern — böse — ver-

merkt. Die zwangsläufig auch im Übermaß geschaffenen Bewässerungsanlagen, als japanische Leistung gerühmt, nützten nur Japan, ähnlich wie der Eisenbahnbau in Indien nur englischen Interessen diente. Laut Eintrag in der Encyclopädia Britannica betrug der koreanische „Export“ nach Japan 97 Prozent des Gesamtexportes Koreas und sein „Import“ aus Japan 89 Prozent des Gesamtvolumens. Korea „exportierte“ Reis und Meeresprodukte und „importierte“ industrielle Erzeugnisse. 1939 überstiegen Koreas Importe seine Ausfuhr um 39 Prozent; das Zahlungsdefizit wurde u. a. durch Gold„verschiffungen“ ausgeglichen. Das japanische Wirtschaftswachstum jener Zeit kann als proportional der koreanischen Verarmung bezeichnet werden, das Verhältnis zwischen den beiden Ländern glich dem zwischen England und Indien. Tatsächlich soll die 1908 in Seoul etablierte „Orientalische Entwicklungsgesellschaft“, von den Koreanern der „Vampir der Bauern“ genannt, nach dem Vorbild der englischen Ostindien-Gesellschaft organisiert worden sein.

In den 30er Jahren wurde China von der japanischen Expansionspolitik betroffen. Bezeichnungen wie „Mandschurischer Zwischenfall“ wollen über das Faktum des japanischen Expansionismus hinwegtäuschen. Japan konnte sich, als einzelnes Land, im Kielwasser des Westens in die bestehende Weltwirtschaftsstruktur einschleusen, ohne Europa zu viel von seinem internationalen Absatz- und Rohstoffmarkt zu nehmen, wenn es auch als Rivale gefürchtet war.

Der wenn auch nur temporäre militärische Sieg Japans über die westlichen Kolonialherrscher in Asien während des Zweiten Weltkrieges brachte den asiatischen Freiheitsbewegungen Entspannung; die nun einsetzenden Entwicklungen waren nicht mehr rückgängig zu machen. Das Ende einer weltgeschichtlichen Epoche war eingeleitet.

<sup>17)</sup> Edwin O. Reischauer, Japan Past and Present, Tokyo 1964, 1967.

<sup>18)</sup> Richard Storry, A History of Modern Japan, Middlesex (Penguin Books) 1960, 1965.

<sup>19)</sup> Dieter Senghaas, Japans dissoziativ-kapitalistische Entwicklung, in: Weltwirtschaftsordnung und

Entwicklungspolitik. Plädoyer für Dissoziation, (edition suhrkamp) Frankfurt 1977.

<sup>20)</sup> Vgl. G. B. Sansom und D. W. Kermode, Economic Conditions in Japan to December 31st, 1932. With Annexes on Formosa and Korea, London 1933.

### III. Entwicklungstheoretische Thesen widerlegt

Die moderne japanische Entwicklung widerlegt durch sich selbst die Theorie, der gemäß um des wirtschaftlichen Fortschritts willen Traditionen aufgegeben werden müssen. Japan ist mit seinen (für Europäer!) komplizierten Schriftzeichen die zweitstärkste Industrienation der Welt geworden; es verfährt im innerjapanischen Postverkehr nach seinem traditionellen Kalender<sup>21)</sup>. Die inneren Bindungen der Großfamilie mit den dazugehörigen konkreten Verpflichtungen haben nicht aufgehört zu bestehen — soweit ihre äußere Form aufgelöst ist, ist das eine Folge der Industrialisierung mit ihren Ballungszentren, es war nicht ihre Voraussetzung —, sie haben sich vielmehr auf das moderne Leben mit seinen Institutionen ausgedehnt. Daß man in Japan kein Arbeitsamt braucht, daß man noch jetzt im allgemeinen lebenslang bei einer Firma bleibt, daß es, neben der modern-offiziellen Entlohnungsstruktur, ein „System“ von Geschenken bei persönlichen Anlässen gibt und vieles andere ist nur auf dem Hintergrund der von traditionellen Werten bestimmten Gesellschaftsordnung zu verstehen. Innerhalb dieser besitzt das rein menschliche Element des gegenseitigen Verlasses aufeinander, der gegenseitigen Abhängigkeit voneinander, des gegenseitigen Sich-Anlehns aneinander (*amae*)<sup>22)</sup> genau so konkrete und ernst genommene Funktionen wie materiell-rationale Prinzipien.

Die Religionen (*shukyō* = Gute Lehre) sind vielfältig. Konfuzianische und buddhistische Gedanken sind im Bewußtsein, und außerdem werden zum volkstümlichen *Shintō* gehörende Bräuche gepflegt. Das ins internationale Leben eintretende Meiji-Japan modernisierte sich wirtschaftlich bei gleichzeitiger offizieller Rückkehr zur jahrhundertlang vergessenen Tradition des Staats-*Shintō*. Christliche Mission wurde wieder gestattet, und zusätzlich zu den großen alten buddhistischen Sekten<sup>23)</sup>

sind seit der Meiji-Zeit viele „Neue Religionen“ (*shinko shukyō*) entstanden, die von buddhistischen, *shintō*-istischen, christlichen, östlich- und westlich-philosophischen Gedanken inspiriert sind; nach 1945 wurden einmal mehrere Hundert verschiedene institutionalisierte Glaubensrichtungen gezählt<sup>24)</sup>. Zu den *shinko shukyō* gehört die in politischen Zusammenhängen auch im Westen bekanntgewordene *Sōka Gakkai* (Kongreß zur Schaffung kultureller Werte) aus dem Bereich des *Nichiren-Buddhismus*. Wenn Japan nicht so erfolgreich wäre, würden die westlichen Sozialwissenschaften zweifellos seine komplexe Religiosität als Ursache der Stagnation ansehen.

Wenn verbreiteter Analphabetismus als entwicklungshindernd betrachtet wird, dann beweist das, daß Europa sich nicht einmal seiner eigenen Entwicklungsgeschichte bewußt ist; denn die industrielle Revolution fand bei verbreitetem Analphabetismus statt. Noch 1837 ging sogar in ihrem Ursprungsland nur eins von vier oder fünf Großstadtkindern zur Schule<sup>25)</sup>; von den Dörfern ist gar nicht die Rede. Der heutige Stand der Technik erfordert nicht mehr Schreibkundigkeit als der damalige, eher weniger, weil Computer ganze Arbeitsgänge übernehmen. Das Vorhandensein einer schreibkundigen Elite kann auch nicht die Erklärung für den wirtschaftlichen Erfolg sein, denn eine solche gab es in Kulturen wie Indien auch. Spätestens im Jahr 1214 war in Korea eine Druckerpresse mit beweglichen Metalltypen in Gebrauch, zweihundert Jahre vor Gutenberg; und Holzpressen gab es in China schon vor dem Ende des ersten Jahrtausends.

Von diesen Tatsachen abgesehen, ist Denkfähigkeit nicht an Schriftkundigkeit gebunden. Innerhalb alphabetisierter Länder ist Denk- und Urteilsvermögen sehr unterschiedlich ausgeprägt; in den Ländern mit weniger verbreiteter Schriftkundigkeit hatten die Menschen durch mündliche Unterweisung Anteil an den Werten und Entwicklungen ihrer Kul-

<sup>21)</sup> Die Jahre werden nach der jeweiligen Herrschaftsepoche gezählt; demgemäß ist z. B. der 5. 12. 1979 = Showa 54-12-5.

<sup>22)</sup> Vgl. Takeo Doi, *Anatomy of Dependence*, Tokyo 1973.

<sup>23)</sup> „Sekten“ in Ostasien sind gleichberechtigt nebeneinander bestehende Glaubensrichtungen; eine Zentralkirche gibt es nicht.

<sup>24)</sup> Vgl. Ichiro Hori, *Folk Religion in Japan. Continuity and Change*, Chicago 1968.

<sup>25)</sup> Vgl. Ronald Dore, *Education in Tokugawa-Japan*, Los Angeles 1965.

tur. Die „Schriftgelehrten“ bildeten einen Berufsstand für sich neben analphabetischen und dabei erfolgreichen Kaufleuten, Handwerkern, Künstlern, „Geschichtenerzählern“<sup>26)</sup>; auch die Herrscher mußten sich ihrer Fähigkeit bedienen.

Auch rasches Bevölkerungswachstum während der Anfänge der modernen Entwicklung hat den wirtschaftlichen Fortschritt in den heutigen Industrieländern nicht behindert. In Japan stieg die Bevölkerung von etwa 1870 bis 1930 von 30 auf 60 Millionen<sup>27)</sup>, und in Deutschland haben Angehörige der älteren Generationen manchmal noch zehn Geschwister.

Überhaupt herrschen in Europa falsche Vorstellungen über die Bevölkerungsdichte in den sog. Entwicklungsländern. Das hat verschiedene Ursachen. Relativ wenige Europäer kennen die flächenmäßige Ausdehnung z. B. Asiens, kaum jemand weiß, daß Indien von Japan so weit entfernt ist wie von Westeuropa. Die alten Schullandkarten haben Asien wie ein kleines Anhängsel Europas erscheinen lassen, und insofern ist die von europäischen Politikern kürzlich lobend hervorgehobene neue „Peters-Projektion“<sup>28)</sup> zu begrüßen. Nur ist sie natürlich nicht die erste Korrektur der Mercator-Weltkarte von 1569. Es sind längst Atlanten im Gebrauch, die die Länder der Welt in ihrem geographisch korrekten Größenverhältnis zueinander darstellen. Es gab sie auch schon zu der Zeit der Schullandkarten mit den falschen Proportionen. Zweitens bleiben die meisten europäischen Besucher Asiens in den Großstädten, speziell in deren Zentren, die tatsächlich überbevölkert sind. Nur ist es genau so falsch, von der Bevölkerungsdichte von Calcutta auf ganz Indien zu schließen wie von der von Paris auf ganz Frankreich. Gemäß Statistiken der FAO (Food and Agricultural Organization) ist die Bevölkerungsdichte Frankreichs neunmal so groß wie die Brasiliens, ein Drittel größer als die Nigerias, sogar höher als die Indonesiens und gleicht in etwa der Indiens<sup>29)</sup>.

<sup>26)</sup> Sie unterhielten ihr Publikum nicht nur, sondern unterrichteten es auch über die mündlich überlieferte Historie und übten in der Form von Allegorien Gesellschaftskritik.

<sup>27)</sup> Edwin O. Reischauer, a. a. O.

<sup>28)</sup> Arno Peters, a. a. O.

<sup>29)</sup> Vgl. Ingeborg Y. Wendt, Japanische Dynamik . . . , a. a. O.

Die Vorstellung von Überbevölkerung in der Dritten Welt wird sogar manchmal durch „Schaltfehler“ in wissenschaftlichen Techniken untermauert. Die Zeitschrift „Vereinte Nationen“<sup>30)</sup> veröffentlichte eine graphische Darstellung der Erde, in der der Äquator nicht real-geographisch, sondern nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten eingezeichnet ist. Demgemäß sind Länder wie die Türkei, Indien und China in die südliche Erdhälfte hineinprojiziert worden, obwohl sie — zum Teil weit — nördlich vom Äquator liegen. Die Bevölkerung dieser südlichen Erd„hälfte“ ist mit zwei Dritteln der Weltbevölkerung angegeben — eine völlige Verzerrung des tatsächlichen Verhältnisses von Bevölkerungszahl zu geographischer Ausdehnung im Norden und im Süden: der wirtschaftspolitische „Süden“ mag zwei Drittel der Weltbevölkerung umfassen, aber er umfaßt auch mindestens zwei Drittel der Erdoberfläche.

Zu schnelles Bevölkerungswachstum wurde schon während der Kolonialzeit versuchsweise als Erklärung für die wachsende Armut in Indien herangezogen; es konnte damals nachgewiesen werden, daß die Bevölkerungswachstumsrate in England höher<sup>31)</sup> war. Was Schriftkundigkeit anbelangt: Es hätte den indischen „Teeskclaven“ nichts genützt, wenn sie die englischen Verträge hätten lesen können; denn diese enthielten nicht die tatsächlichen Bedingungen, und außerdem wurden die Landarbeiter unter Anwendung von Gewalt zur Einwilligung gezwungen. Abwegig ist auch die Behauptung, die Inder seien infolge ihrer Religiosität weltabgewandt und nicht interessiert an der Alltagsrealität. Indien war am Beginn der Kolonialzeit noch ein exotisch-farbenprächtiges Land, aus dem enormer materieller Reichtum abgezogen werden konnte. Und Indiens religiöse Feste sind sogar heute noch, wie die Japans, farbenfroh und diesseitig fröhlich.

Die These, daß das Kastensystem schuld an der gegenwärtigen Stagnation Indiens sei, ist genauso schief. Der heutige Zustand Indiens ist nicht der Urzustand des Landes, sondern das Ergebnis jahrhundertelanger Fremdherrschaft. Das alte Kastensystem, das Ordnung

<sup>30)</sup> Heft 2/1978.

<sup>31)</sup> Romesh Dutt, a. a. O.

und Sicherheit für die Mitglieder aller Schichten bedeutete und das soziale Mobilität so wenig ausschloß wie die konfuzianische Ordnung in Tokugawa-Japan, ist mit der traditionellen indischen Gesamtstruktur durch die Kolonialherrschaft zerstört worden. Wenn heute bei indischen Menschen rigide Ablehnung bestimmter Arbeiten beobachtet wird, so sind das Anzeichen passiven Widerstandes gegen aufgezwungene Forderungen, die nicht den eigenen Antrieben und Bedürfnissen entsprechen. Die Haltung ist vergleichbar der eines deutschen Managers oder Facharbeiters, der ungeachtet seiner Qualifikation zur Verrichtung von Arbeiten gezwungen werden würde, die ein afrikanisches oder chinesisches System von ihm verlangen würde.

Wenn im Westen und von einzelnen indischen Persönlichkeiten vom traditionellen indischen Kastensystem als einem Problemfaktor gesprochen wird, dann bleiben — in den westlichen Wiedergaben — viele Komponenten unerwähnt, so daß das Phänomen immer wieder mißinterpretiert wird. In wechselnden westlichen Deutungen werden „Traditionalismen“ wie eine irrational motivierte Diskrimi-

#### IV. Nord-Süd-„Dialog“

Was also sind die Ursachen der wirtschaftlichen Stagnation in den heutigen „Entwicklungsländern“ und ehemaligen Kolonien?

Mit Bezug auf eine der Weltregionen, die um Gehör im internationalen Leben kämpfen, schreibt ein BBC-Korrespondent im Vorwort seines kürzlich in England erschienenen Buches sinngemäß<sup>32)</sup>, daß man Gefahr laufe, als Feind des eigenen Lagers angesehen zu werden, wenn man den Standpunkt und die Historie der andern Seite in seine Überlegungen einbeziehe. Dabei ist, wie der Autor mit Recht argumentiert, die Berücksichtigung der Argumente der andern Seite entscheidend für die Lösung des jeweiligen Konflikts; denn historisch und sachlich begründete Argumente, die nicht gehört und damit praktisch unterdrückt werden, lösen sich nicht auf, sondern

nierung der „Unberührbaren“ und starres Festhalten der einzelnen an ihrer kastenbedingten Tätigkeitsart mitverantwortlich für die Stagnation gemacht. Die Annahme, daß das Kastensystem die letzten Jahrhunderte unbeeinträchtigt überstanden habe, ist unrealistisch; eher ist während der Kolonialjahrhunderte zugleich mit den kulturfremden Strukturen und Berufen auch das traditionelle Standesdenken der Kolonialmacht dem Land aufgeprägt worden.

Die im Westen so oft zitierten „Unberührbaren“ bilden als solche, auf einer irrationalen Grundlage, kaum ein Problem, sondern vielmehr als komplexer wirtschaftlicher Faktor, wie ihn Massenarmut auch in andern Ländern darstellt. Nicht die Aufhebung der „Unberührbarkeit“, sondern die Schaffung von Arbeitsplätzen in Stadt und Land würde die Armut beheben.

Viele der westlichen Entwicklungsthesen sind ohne Kenntnis der Realgeschichte der andern und ohne Reflexion über die eigene Entwicklungsgeschichte aufgestellt worden, und sie sind oft nicht modern, sondern bilden eine Fortsetzung des traditionellen europäischen Denkens.

wirken weiter. Politische Friedensinitiativen der letzten Jahre, deren offizielle Vertreter Auszeichnungen erhielten und die inzwischen durch fortgesetzte kriegerische Auseinandersetzungen aufgehoben sind, stellen diese „historische Gesetzmäßigkeit“ in der Gegenwart neu unter Beweis.

Der Kampf des Südens um objektive internationale Berichterstattung ist keine Frage, die wie es in der westlichen Öffentlichkeit versucht worden ist, im Rahmen der Diskussion demokratischer Pressefreiheit verstanden werden kann: Bisher interpretieren der größte Teil der westlichen Presse und weitgehend auch die westliche Wissenschaft allein durch ihre *termini technici*, d. h. durch ihre gedanklichen Kategorien, die Weltgeschehnisse nach ihren subjektiven, kulturindividuellen Maßstäben, vor allem in dem zeitlich und räumlich eng umgrenzten Schema der Ost-West-Konfrontation; für die Völker des Südens wird die

<sup>32)</sup> Jonathan Dimbleby, *The Palestinians*, Quartet Books London, Melbourne, New York 1979.

ser „West-Zentrismus“<sup>33)</sup> im Laufe ihrer wiederentstehenden Emanzipation immer weniger annehmbar; sie erheben den Vorwurf des „Informationskolonialismus“<sup>34)</sup>. Solange die Beachtung der Realgeschichte und der Standpunkte der Völker des Südens im Westen als politischer Dissens oder als Romantizismus gelten (wie offenbar schon zu der Zeit, in der Romesh Dutt schrieb), kann die Auseinandersetzung zwischen dem Norden und dem Süden nicht ein „Dialog“ genannt werden.

Um zu einem sachlichen Ergebnis kommen zu können, muß die Situation der heutigen Entwicklungsländer mit der der heutigen Industrieländer zur Zeit des Beginns ihrer technischen Modernisierung verglichen werden. Und dabei zeigen sich zwei grundlegende Unterschiede.

Parallel mit der Industrialisierung Europas lief seine koloniale Unterwerfung der nicht-westlichen Welt. Europa gewann freien Zugang zu den Rohstoffen, die es zur Umsetzung seiner theoretischen Entdeckungen in die Praxis benötigte; denn da es den andern Zivilisationen zu der Zeit technisch, vor allem waffentechnisch überlegen war, konnte es ihnen seine Bedingungen aufzwingen. Es schaltete die Eigenproduktion der andern Länder aus (wie England in Indien) und erzwang sich seine Absatzmärkte durch direkte (z. B. Englands Opium-Kriege in China) und durch indirekte (Tarife) Gewalt. Was hätte Max Webers von innerweltlicher Askese motivierter mittelständischer Unternehmer ohne diese Vorbedingungen erreichen können<sup>35)</sup>?

Die künstlichen Strukturen, die die Kolonialmächte im 17., 18. und 19. Jahrhundert der nichteuropäischen Welt aufzwingen, sich der einheimischen Materialien bedienend und das Wohl und die Eigenständigkeit der einheimischen Bevölkerungen ausschaltend, werden noch heute perpetuiert, wie in einer von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissen-

schaftlich-technischen Welt in Starnberg durchgeführten und veröffentlichten Untersuchung, die auf die wirtschaftliche Aktualität gerichtet ist, deutlich wird<sup>36)</sup>. Noch immer exportieren die früheren Kolonien und heutigen Entwicklungsländer weit überwiegend Rohstoffe und importieren weit überwiegend Fertigwaren, und noch immer werden, so kann ergänzt werden, die Tarife vom Westen bestimmt. Noch immer treiben die nichteuropäischen Länder nicht wie vor der Kolonial epoche Handel untereinander, sondern sie sind in der herrschenden Weltwirtschaftsstruktur zum Handel mit den Industrienationen gezwungen. Die Industrienationen lassen der billigen Arbeitskraft wegen in den Entwicklungsländern produzieren, und diese werden dabei nicht auf den Weg eigenständiger Entwicklung gebracht, sondern bleiben Zulieferer. Die Industrie des Westens treibt praktisch Handel mit sich selbst.

Auch intern sind die „Entwicklungsländer“ in einer andern Situation als die heutigen Industrienationen an ihrem Beginn. Die europäischen Länder und Japan besaßen arme, aber funktionierende Landwirtschaften, die die Substanz lieferten und beststeuerbar waren<sup>37)</sup>. Die von der westlichen „Entwicklungspolitik“ angestrebte Industrialisierung der Länder der Dritten Welt hat dagegen keinen Boden unter den Füßen: die traditionelle Agrarwirtschaft der betroffenen Länder ist zerstört. Der Dialog zweier eingeborener Tiere, eines Elefanten und einer Schildkröte, den das Berliner Missionswerk 1979 in einer Serie publiziert, veranschaulicht eine der daraus resultierenden Situationen so: Die Reisfelder sind verlassen und die Bauern leben arbeitslos in den Städten. Auf den ehemaligen Reisfeldern werden Ölnüsse geerntet, dank derer die Kühe fettere Milch geben, die mit westlichen Maschinen zu Milchpulver verarbeitet und so zur „Entwicklungshilfe“ wird. Dieser „Handel“ kostet die Regierungen der Entwicklungsländer Geld und hält sie in Abhängigkeit. Des Elefanten Kom-

<sup>33)</sup> Kurt Waldheim, Der schwierigste Job der Welt, Wien, München, Zürich, Innsbruck 1978.

<sup>34)</sup> Vgl. Ingeborg Y. Wendt, Die abendländische Perspektive — Maßstab oder Variante der Weltgeschichte?, in: „Vereinte Nationen“, Heft 2, 1979.

<sup>35)</sup> Ingeborg Y. Wendt, Japanische Dynamik..., a. a. O.

<sup>36)</sup> Folker Fröbel, Jürgen Heinrichs, Otto Kreye, Die neue internationale Arbeitsteilung, Reinbek (rororo) 1977; im Prinzip ist diese „Arbeitsteilung“ eigentlich nicht neu!

<sup>37)</sup> E. Herbert Norman, a. a. O.

mentar: „Aber die brauchten kein Milchpulver, wenn sie die Reisfelder behalten hätten!“<sup>38)</sup>

Wozu soll der „schlafende Riese“ nach Meinung des Autors eines neuen deutschen Buches über Indien „erwachen“?<sup>39)</sup> Zu beginnender und alle Welt in den Schatten stellender Industrieproduktion nach westlichem Vorbild? Zu politischer Welt dominanz oder militärischer Welteroberung? Der „Riese“ hat nie geschlafen und schläft auch jetzt nicht. Er hat nur, wie die andern Entwicklungsländer

und ehemaligen Kolonien, gegen übermächtige Hindernisse anzukämpfen.

Das erste Erfordernis zur wirtschaftlichen Regeneration Indiens und der anderen Entwicklungsländer ist die Wiederherstellung von Landwirtschaftsstrukturen, die den elementaren Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerungen entsprechen. Das zweite Erfordernis ist die Schaffung von Welthandels- und Produktionsbedingungen, die dem Süden die gleichen Chancen geben wie dem Norden. Ohne eine Veränderung der gegenwärtig bestehenden Weltwirtschaftsstruktur, bei der der Norden einige seiner gewohnten Vorteile aufgeben muß, ist die wirtschaftliche Regeneration Indiens und der übrigen sog. Entwicklungsländer nicht möglich.

---

<sup>38)</sup> Plakate in der Berliner U-Bahn, Postkarten und Fragebogen zur Bewußtseinsbildung der deutschen Bevölkerung zum Thema Entwicklungshilfe 1979.

<sup>39)</sup> Dietmar Rothermund, 5mal Indien. Panoramen der Welt, München 1979.

## Friedrich-Christian Schroeder: Rechtsstaat und „sozialistische Gesetzlichkeit“

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 3/80, S. 3—15

In ihrer neuen Verfassung von 1977 hat die Sowjetunion zum ersten Mal den Staat und seine Organe an die „sozialistische Gesetzlichkeit“ gebunden. Ist sie damit zu einem „Rechtsstaat“ geworden? Die „sozialistische Gesetzlichkeit“ hat in der Sowjetunion schon eine lange Geschichte, die sich zum Teil als Leidensgeschichte erweist. Zunächst als Heilmittel gegen das katastrophale wirtschaftliche und rechtliche Chaos nach den ersten sozialistischen Experimenten eingeführt, wurde sie Ende der zwanziger Jahre zugunsten des „Rechtsnihilismus“ aufgegeben. Nach der brutalen und gesetzlosen Zwangskollektivierung wurde sie von Stalin erneut propagiert, aber bald zu einem Appell zur Verfolgung der letzten gegen die Kollektivierung Widerstand leistenden Bauern umfunktioniert und schließlich sogar durch die Einbeziehung der Möglichkeit „außerordentlicher Maßnahmen“ und des „Beiseiteschiebens“ von Gesetzen pervertiert. Nach Stalins Tod wurde sie von diesen Perversionen gereinigt und stark herausgestellt. Auch nach dieser Läuterung bleibt sie jedoch noch hinter dem Begriff des Rechtsstaats zurück, da dieser nach moderner Auffassung über die Gesetzmäßigkeit hinaus materielle Prinzipien verlangt. Neuerdings zeigen sich aber in den kommunistischen Staaten sogar Ansätze zu einer Bindung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ an objektive, dem Gesetz übergeordnete bzw. — in der Basis-Überbau-Terminologie des historischen Materialismus — „untergeordnete“ Werte.

## Ingeborg Y. Wendt: Indien und Japan. Erwachen aus Traditionalismus und konfuzianischer Erstarrung?

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 3/80, S. 17—30

Europa hat wechselnde Vorstellungen auf Japan und Indien projiziert. Da der Westen stark augenblicksorientiert ist, sind gegenwärtig im Fall Japans die negativen, im Fall Indiens die positiven Bilder vergessen. Was bleibt, ist die Frage, warum Japan wirtschaftlich erfolgreich ist, während Indien stagniert. Ein Überblick über die Realgeschichte der beiden Länder kann die Antwort geben.

Japan war weder direkt noch indirekt von der Kolonialpolitik Europas betroffen worden. Es hatte sich, gezielt gegen den europäischen Zugriff und nicht ohne Anwendung von Gewalt, am Anfang des 17. Jahrhunderts gegen die Welt verschlossen, sich dabei jedoch ein Fenster offengehalten: in Nagasaki, wo außer Chinesen und Koreaner auch Holländer Handel treiben durften. Die westliche Rede von „konfuzianischer Erstarrung“ in jener Zeit ist schon deshalb falsch, weil der Konfuzianismus überhaupt erst mit der Abschließung Japans von der neuen Regierung — gegen viele Widerstände — als Staatsphilosophie eingesetzt wurde. Das abgeschlossene Japan durchlief wirtschaftliche Entwicklungen, kannte soziale Mobilität, schuf neue Kunstgenres unabhängig von der klassischen Zen-Kultur und blieb über die Vorgänge in der Welt auf dem laufenden. Es war eine wirtschaftlich und geistig intakte Funktionseinheit, als es 1853/54 unausweichlich mit der westlichen Welt konfrontiert wurde. — Im gleichen Zeitabschnitt war Indien dagegen noch Kolonie. Es „schlief“ nicht, sondern versuchte mit ungezählten Rebellionen, sich gegen die Fremdherrschaft zu erheben; der zeitlich und räumlich ausgedehnteste Aufstand, the Great Mutiny, fand 1857 im Norden des Landes statt. Während der Kolonialepoche war dem Land eine künstliche Struktur übergestülpt worden, die den materiellen Interessen der Fremdherrscher diene und die traditionellen einheimischen Werte und Sitten außer Funktion setzte. Dazu kam der sich aus vielfältigen Maßnahmen konstituierende Economic Drain, der ständige Aderlaß, der die Volkswirtschaft des kolonial beherrschten Indien kennzeichnet. Als Indien, rund 100 Jahre später als Japan, als unabhängiger Staat ins internationale Leben eintrat, war es verarmt und verschuldet und seine autochthonen Strukturen waren weitgehend zerstört. Darin — nicht in verbreitetem Analphabetismus und vermeintlicher Überbevölkerung, religiöser „Weltabgewandtheit“ und sonstigen „Traditionalismen“ — liegen die Ursachen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Stagnation Indiens.

Grunderfordernisse zur wirtschaftlichen Regeneration Indiens sind 1. die Wiederherstellung einer Agrarstruktur, die den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung entspricht, und 2. die Schaffung von Welthandels- und Produktionsbedingungen, die den Ländern des Südens die gleichen Chancen geben wie denen des Nordens.